Krakauer Zeitung.

Nr. 194. Donnerstag den 27. August 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Landesgerichtsrathe bei dem Kreisgerichte zu Jitschin, Franz Karl Engelthaler, bei dessen Versetzung in den wohlverdienten bleibenden Ruhestand, die Allerhöchste Zufriedenheit für seine vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung allergnädigst auszudrücken geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August d. J. die Conceptsadjuncten der kal. ungarischen Hofkanzlei Karl Haulik v. Várallja und Wladislaw Nikolics v. Szerbográd zu Honorärhofconcipisten bei derselben Hofstelle allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Ministerialrath im Ministerium für Handel und Volkswirthschaft Dr. Vincenz Ritter v. Maly das Comthurkreuz des königlich baierischen Verdienst-Ordens vom heil. Michael, der k. k. Ministerialsecretär Dr. Ferdinand Schwarz daselbst den königlich preußischen Kron-Orden dritter Classe und der Ministerialconceptsadjunct Dr. Joseph Piskur ebendaselbst (mittlerweile zum Hof- und Ministerialconcipisten bei dem Ministerium des Aeußern ernannt) das Ritterkreuz zweiter Classe des sicilianischen Ordens Franz I. annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. August d. J. dem Pfarrer, Dechant und Schuldistrictsaufseher in Unzmarkt P. Georg Lenhart in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens um Staat und Kirche zur Feier seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium des Aeußern hat einvernehmlich mit jenem des Handels den k. k. Internuntiatur-Dolmetsch-Adjuncten, Julius Zwiedinek v. Südenhorst, zum ersten Dolmetsch bei dem kaiserlichen Generalconsulate in Smyrna ernannt.

Der Staatsminister hat den dermaligen dirigirenden Lehrer an der Hauptschule bei St. Barbara in Krakau, Adalbert Wojnarski, zum Director an der dortigen Normal-Hauptschule ernannt.

Das Staatsministerium hat die Officiale, Maximilian Finger und Franz Weiß, zu Adjuncten der Manipulationsämter im Staatsministerium ernannt.

Das Justizministerium hat die erledigte Hilfsämterdirectorsstelle bei dem Kreisgerichte zu Kuttenberg dem dortigen Hilfsämterdirectionsadjuncten Leopold Barger verliehen.

Das Justizministerium hat die bei dem Kreisgerichte zu Eger erledigte Landesgerichtsrathsstelle dem Rathe dieses Kreisgerichtes, Landesgerichtsrathe Joseph Nitzl, und eine Kreisgerichtsrathsstelle daselbst dem verfügbaren siebenbürgischen Kreisgerichtsrathe, Joseph Glaubrecht, verliehen.

Das Justizministerium hat die erledigte Directorsstelle des Prager vereinigten Depositenamtes dem dortigen Depositenverwahrer, Johann Wischniowsky, verliehen.

Die königlich ungarische Hofkanzlei hat den disponiblen Comitats-Commissär Johann Wurda zum wirklichen Hofconcipisten zweiter Classe; den Concipisten bei der königl. ungarischen Statthalterei Alexander von Aranyossy, die Conceptsadjuncten der königlich ungarischen Hofkanzlei Karl Zweiler und Julius v. Jador, dann den ersten Vicenotär des Zempliner Comitates Coloman v. Lehoczky zu wirklichen Hofconcipisten extra statum; die disponiblen Gerichts-Adjuncten Johann Horner und Coloman v. Beör zu Conceptsadjuncten zweiter Classe; den zweiten Vicenotär des Oedenburger Comitates Emerich v. Nemeth, den Staatstelegraphisten zweiter Classe Athanasius Csimponeriu, den Honorär-Conceptsadjuncten der königl. ungarischen Hofkanzlei Karl Augusztin und den königl ungarischen Statthalterei-Conceptspraktikanten Franz v. Tessedik zu wirklichen Concepts-Adjuncten extra statum, sämmtliche bei der königlich ungarischen Hofkanzlei ernannt.

Die Gesammtmenge der zu Ende Juli d. J. im Umlaufe befindlichen Münzscheine betrug 9,526.881 fl.

Wien, am 23. August 1863.

Vom k. k. Finanzministerium.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. August.

Wiener Blätter reden nicht blos von einer gänzlichen Umgestaltung der österreichischen Bundesreformvorschläge, so daß dieselben nunmehr schätzbares Material seien, sondern auch von bedeutenden Zugeständnissen an Preußen, namentlich in der Präsidialfrage, welche zu bieten Se. Maj. der König von Sachsen bei der Unterredung in Baden-Baden Sr. Maj. dem Könige von Preußen von Sr. Maj. dem Kaiser ermächtigt gewesen sei. Die „Gen. Corr." nimmt keinen Anstand, alles dies als bloße Conjectur zu bezeichnen. Die österreichische Vorlage, in mehren sehr wichtigen Bestimmungen bereits durchberathen und festgestellt, fand im Principe in dem Maße die Zustimmung der in Frankfurt versammelten Fürsten und deren Minister, daß von einer wesentlichen, die Grundlage des Entwurfes berührenden, die maßgebenden Gesichtspuncte verrückenden Umgestaltung keine Rede sein kann. Immerhin aber wurde die Vorlage eben nur als Entwurf geboten, von dem Se. Maj. der Kaiser selbst anerkannte, daß er der Vervollkommnung fähig sei. Soll daher eine reifliche Erwägung und Berathung ergeben haben, daß in Bezug auf die Bildung und Zusammensetzung des ersten Bundesexecutiv-Organs eine Modification des gemachten Vorschlags aus wichtigen Gründen sich empfehle, so lag sicherlich Sr. Majestät dem Kaiser, welcher nur allein das Interesse des Reformwerkes im Auge hat, nichts ferner, als seinen Bundesgenossen billige Zugeständnisse zu verweigern. Etwas anderes ist es mit der Frage des Vorsitzes oder Alternats im Präsidium. Es ist ein unantastbares Recht Oesterreichs, um welches es sich hiebei handelt. Geschichte und Ueberlieferung weisen dem Kaiser von Oesterreich die erste Stelle in Deutschland an und Oesterreich kann eben so wenig diese Stelle mit einer anderen Regierung theilen als sie abtreten. Motive von der äußersten Bedeutsamkeit gestatten in diesem Puncte gewissen Ansprüchen gegenüber, welche übrigens im bisherigen Verlaufe der hier stattfindenden Berathungen noch keineswegs bestimmt hervorgetreten sind, keinerlei Nachgiebigkeit.

Der Wiener Correspondent der „Prag. Z." schreibt wie folgt: Machtlos verschießen „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" „Kreuzzeitung", „Berl. Volkszeitung" u. s. w. ihre Pfeile gegen das große Unternehmen unseres Monarchen, die deutsche Bundesverfassung im Geiste unserer Zeit und zum Zwecke der Erhebung des Bundes zu einer wirklichen Gesammtmacht in seinen Verhältnissen nach Außen umzugestalten. Der deutsche Patriotismus unseres Kaisers ist über alle Angriffe erhaben, ist von der ganzen deutschen Nation selbst von sonstigen Gegnern Oesterreichs anerkannt, und der österreichische Bundesreformplan widerlegt glänzend alle Insinuationen, als habe die Berufung des Fürstentages die Erhöhung der Macht Oesterreichs die Verringerung der Macht Preußens zum Zwecke. Im Directorium wie im Bundesrathe ist die völlige Gleichheit der beiden deutschen Großmächte ausgesprochen, wird weder die eine noch die andere durch erweiterte Machtbefugnisse bevorzugt. Denn der Vorsitz, den sich Oesterreich vorbehält, gewährt keine politische Macht, ist nicht einmal ein politisches Vorrecht im eigentlichen Sinne, sondern nur das Vorrecht der formellen Geschäftsleitung, welche der Rechtsgleichheit aller Bundesglieder, der Gleichberechtigung insbesondere Oesterreichs und Preußens nicht den mindesten Eintrag thut. Der Vorsitz Oesterreichs beruht auf dem Stiftungsacte des deutschen Bundes und der mit ihm gleiche Kraft und Geltung habenden Wiener Schlußacte und ist ihm für immerwährende Zeiten als ein Ehrenrecht zuerkannt, welches dadurch motivirt ist, daß Oesterreich so viele Jahrhunderte hindurch die deutsche Kaiserkrone getragen. Vermag Preußen einen ähnlichen historischen und zugleich vertragsmäßigen Rechtstitel auf den Vorsitz im Bunde nachzuweisen? Und wenn es dies nicht vermag, aus welchem Grunde verlangt man daß Preußen mit Oesterreich im Vorsitze alterniren, daß Oesterreich auf sein ihm allein und ausschließlich zustehendes Recht verzichten soll? Es ist daher die Unhaltbarkeit des Verlangens des Abgeordnetentages, daß die Gleichberechtigung der beiden deutschen Großmächte anerkannt werden soll, offenbar, in dem sie in allen übrigen Beziehungen ohne hin vorhanden ist, mit Ausnahme des Vorsitzes, der ein Ehrenrecht ist und nicht die geringste wirkliche Macht gewährt. Ueberdies könnte die Alternirung des Vorsitzes der Geschäftsleitung nicht ersprießlich sein. Was den fünften Punct der Resolution des deutschen Abgeordnetentages zu Frankfurt betrifft, daß nämlich eine gedeihliche Lösung der Nationalreformfrage nur von der Zustimmung einer nach Vorschrift der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 zu berufenden Nationalversammlung zu erwarten sei, so hat ja die Erfahrung gezeigt, daß gerade von einer solchen Versammlung eher das Scheitern als das Gelingen des großen Werkes zu erwarten sein würde. Wenn man die Verhandlungen, welche der Resolution des Abgeordnetentages zu Frankfurt vorhergingen, in Erwägung zieht, so kommt man zu dem Schlusse, daß der fünfte Punct derselben eine Art Concession an jene vielverehrten Mitglieder des Abgeordnetentages welche 1848 und 1849 im Frankfurter Nationalparlamente saßen und sich trotz aller bösen Erfahrung kein Heil für Deutschland ohne eine constituirende National-Versammlung denken können, enthält und gleichsam nur eine historische Reminiscenz ist. Denn die Versammlung zollte den größten Beifall jenen praktischen Rednern, wie Völk aus Augsburg, Löwe aus Calbe, welche alle Utopien wie Seifenblasen zerplatzen machen. Besondere Beachtung verdienen auch die Aussprüche eines der im eminentesten Sinne praktischer Köpfe unserer Zeit, des preußischen Abgeordneten Schulze-Delitsch, welcher die preußische Spitze für unmöglich und zugleich es für eine Nothwendigkeit erklärt hat, daß Preußen der Großmachtkitzel vertrieben werde. Dieses Wort, wenn es zum Schlußworte werden sollte, könnte noch wohl große Bedeutung gewinnen.

Die „Presse" empfiehlt in dem gestern an dieser Stelle berührten Artikel, um allen Eventualitäten, die durch einen Sturz des Ministeriums Bismarck herbeigeführt werden könnten, zu begegnen, als Hauptmittel: directe Wahlen. „Gelingt es," sagt die „Presse," die liberalen Parteien nur halbwegs mit der Reform-Acte zu versöhnen und aus dem Entwurfe dasjenige zu entfernen, was das Anstößigste ist, so wird diese Acte nicht nur von den Fürsten unterschrieben, sondern auch von der öffentlichen Meinung getragen sein, die diesmal mit einer Bescheidenheit und Genügsamkeit auftritt, welche selbst unsern conservativsten Politikern nicht gefährlich erscheinen wird. Dann können die Regierungen es auch getrost und ohne Gefahr, von den Majoritäten in Stich gelassen zu werden, wagen, die Reformacte, wo dies verfassungsmäßig nothwendig ist, den Kammern oder Landtagen der Einzelstaaten zur Ratification vorlegen. Nur indem jeder einzelne deutsche Staat die neue Reformacte des deutschen Bundes nicht blos durch den Entschluß seines höchsten Repräsentanten, des Fürsten, sondern auch durch das Votum seiner Bevölkerung annimmt, wird die Einigung eine volle, die deutschen Stämme innerlich durchdringende. Deshalb haben wir uns auch gar nicht so vor dem Verlangen, das auf liberaler Seite gestellt wird, entsetzt, sondern darin einen fruchtbaren Gedanken erkannt, daß die vom Fürstentage beschlossene Reformacte in den Einzelstaaten verfassungsmäßig genehmigt wird, und da der Organismus hiefür gar schwerfällig ist, so läge in dem Antrage, wie ihn der deutsche Abgeordnetentag zur Sprache brachte, eine Vereinigung von Abgeordneten aus allen Einzelstaaten zu bilden, um von dieser die Reformacte ratificiren zu lassen, vielleicht das am raschesten zum Ziele führende Mittel."

Ueber die Stellung Rußlands zu der deutschen Reform-Angelegenheit wird der „G.-C." aus St. Petersburg „von gut unterrichteter Seite" geschrieben: Die edle Aufgabe der Einigung und Kräftigung Deutschlands, zu welcher der Kaiser Franz Joseph mit männlich-großherzigem Entschlusse die Initiative ergriffen hat, begegnet wie aller Orten so auch hier der lebhaftesten Aufmerksamkeit und ich darf hinzufügen, unwillkürlicher Theilnahme. Ich weiß nicht, in welcher Weise durch den kühn und zugleich praktisch aufgegriffenen deutschen Gedanken anderswo gewisse den Ufern des Rheinstromes zugewendete Traditionen sich berührt gefunden haben mögen; im Osten konnten die Sympathien, die er erweckte, durch keine entgegenstehende Tradition beeinträchtigt werden. Rußland gelüstet es weder nach einem Elbe-, noch nach einem Oder-Ufer. Rußland sehnt sich nach Ruhe und Frieden und erblickt in Deutschlands Kräftigung kein Frontmachen gegen sich, kein Mißtrauensvotum, vielmehr eine willkommene Garantie, indem es sehr gut begreift, daß ein starkes, in sich geeinigtes Deutschland die sicherste Gewähr für die Erhaltung des europäischen Friedens sein wird. So gut wie Oesterreich und großentheils aus ähnlichem Grunde wünscht Rußland das köstliche Gut des Weltfriedens, der ihm zu seiner neuen hoffnungsreichen Entwicklung nothwendig, ja unerläßlich ist, möglichst gesichert zu wissen, während es auf der anderen Seite gar wohl einsieht, daß jenes Kleinod durch Nichts so sehr gefährdet sein würde, als durch Spaltungen im Schooße Deutschlands. Ich glaube daher nicht zu irren, wenn ich annehme, daß das Cabinet von St. Petersburg seinen Einfluß an den deutschen Höfen in einem dem Einigungswerke entschieden günstigen Sinne anwenden, daß es vornehmlich sich aufrichtig angelegen sein lassen wird, in Berlin zur Ausgleichung der dort gegenüber von Wien bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizutragen — natürlich mit Beachtung aller Rücksichten, die ihm sein Verhältniß zu Preußen auferlegt, in welchem Rußland seinen bewährten Alliirten in guten und schlimmen Zeiten verehrt. Ohne also den Entschlüssen des Königs von Preußen irgendwie vorgreifen zu wollen, dürfte es, wie ich glaube, bei uns einen sehr angenehmen Eindruck machen, wenn wir eines Tages durch die Nachricht überrascht würden, daß der in Frankfurt tagende Rath der Fürsten Deutschlands auch den hochverehrten König in seiner Mitte begrüßt hat.

Mit anhaltender Aufmerksamkeit verfolgt die englische Presse die Vorgänge in Frankfurt a. Main. Während hier die Meinungen über die Ziele der österreichischen Politik ungefähr in derselben Weise getheilt sind wie in Deutschland, gibt man doch von allen Seiten zu, daß der Fürstentag, selbst wenn er ganz unverrichteter Dinge auseinandergehen sollte, als Zeichen der Zeit und als Präcedenzfall von hoher Bedeutung bleibt. Die vom Kaiser Franz Joseph gehaltene Eröffnungsrede findet allgemeine Anerkennung.

Die „Times" ist zwar nichts weniger als sanguinisch in ihren Erwartungen, dennoch fühlt sie das moralische Gewicht des Fürstentages. Kein Herrscher, ruft sie aus, der dem Ruf des Kaisers nach Frankfurt Folge geleistet hat, kann künftig, ohne tiefe Schande auf sein Haupt zu laden, mit irgendeiner auswärtigen Macht eine Unterhandlung eingehen, die zur Aufopferung eines Fußbreits deutschen Bodens führen könnte. Jedenfalls darf man hoffen, daß ein Rheinbund unter französischer Schirmherrschaft für immer unmöglich geworden ist.

Die Pariser Blätter beginnen sich gegen die österreichischen Bundesreformacte zu erklären, sogar von Verletzung der Verträge von 1815 zu reden. Dies thut nun zwar „La France" nicht, aber sie behauptet, daß die beabsichtigte Bundesreform das Gleichgewicht von Europa berühre. Das nothwendige Corrolarium dieser Behauptung aber ist, daß die Bundesreform eine europäische Frage sei, welche vor das Forum der 8 Mächte des Wiener Congresses gehöre. Es wäre uns leicht zu zeigen, schreibt die „G. C.", daß nach den Umwandlungen in Italien und der Abtretung Savoyen's an Frankreich die Thatsache, daß der deutsche Bund seine Rechte als anerkannt europäische Macht endlich wirklich ausübt, nur eine Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichtes, das einigermaßen kein wahres Gleichgewicht mehr ist, sein würde. Doch wir wollen hauptsächlich auf das freie und selbstständige Recht des deutschen Bundes, sich in einer immer höheren Gestaltung zu entwickeln, aufmerksam machen. Dieses Recht ist unbestreitbar, es ist natürlich, es ist unveräußerlich und wenn aus dem Gebrauche dieses Rechtes eine festere Machtstellung dem Auslande gegenüber hervorgeht, so ist dies nur eine Consequenz, die auch bei einheitlichen Staaten eintritt, wenn sie die innere Freiheit erweitern und durch gute Organisationen ihre Wehrhaftigkeit erhöhen. Der deutsche Bund ist längst als europäische Macht anerkannt, er hat also gleich jeder anderen das Recht, die richtigen Maßregeln zur Behauptung und auch zur Erhöhung seiner europäischen Stellung zu treffen. Widrigenfalls wäre er ein Abhängling der auswärtigen Mächte, was in Prari wohl zum Theile vorhanden gewesen, im Princip jedoch Absurdität ist. Aber die Bundesacte, sagt man, ist ja in ihrem allgemeinen Theile in die Schlußacte des Wiener Congresses aufgenommen worden, folglich haben die Congreß-Mächte das Recht, zu verlangen, daß die Bundesverfassung bleibe, wie sie in dieser Acte vorgezeichnet worden. Der Vordersatz ist richtig, die Schlußfolge falsch. Der Bund selbst hat von jeher und namentlich in dem Bundesbeschlusse vom 18. September 1834, die Behauptung, daß die Aufnahme der Stiftungsacte in die Congreßschlußacte den Congreß-Mächten Rechte gegen den Bund gebe, aufs Aeußerste perhorrescirt. Es wird in jenem Bundesbeschlusse insbesondere die ohnehin feststehende Thatsache hervorgehoben, daß der deutsche Bund ausschließend von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist. Es sind die übrigen Congreßmächte keineswegs Conpaciscenten gewesen, so daß ihnen ein Recht der Controle zustünde. Ferner ist in dem gedachten Bundesbeschlusse ausgesprochen — und wir bemerken, daß die Bundes-Beschlüsse zugleich Bundes-Gesetze sind — daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mitunterzeichnet haben, kein Recht, die in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt worden ist, daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen Angelegenheit zu enthalten, hervorgegangen ist. Weiters wurde in diesem Bundesbeschlusse constatirt, daß dem Bunde das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzuändern, sowie daß die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten lediglich und allein die Sache des Bundes bildet. Das ist declarirtes Bundesrecht, das ist alle Mitglieder des Bundes gleichmäßig verpflichtende Bundessatzung.

In den polnischen Kreisen, schreibt man der „Gen.-Corr." aus Paris, welche dem hiesigen National-Comité nahe stehen, geht das Gerücht, daß die National-Regierung demnächst eine Antwort auf die bekannte Proclamation der russischen Patrioten in Moskau veröffentlichen wird. In diesem Antwortschreiben wird die panslavistische Idee unter dem Protectorate Rußlands auf das energischste zurückgewiesen und dargelegt werden, daß die Vereinigung aller durch Religion, Sprache und Sitten getrennter Slaven eine historische Unmöglichkeit, ja ein Lügengespinnst Rußlands sei, womit dieses schwachköpfigen Politikern gegenüber seinem Systeme eine plausible Basis zu geben versucht. Man behauptet auch, daß bei jener Moskauer Proclamation Markgraf Wielopolski die Hand im Spiele gehabt, weil jenes Schrift-

stück genau seine panslavistischen Gedanken bezüglich Polens Aufgehen in ein großes Slavenreich ausdrücke.

Auffallend erscheint es dem Constantinopler Correspondenten der „G.-C.“, daß die Pforte in der Polenfrage nicht gleichen Schritt mit England hält und sich zu Entschlüssen verleiten lassen dürfte, welche sie seiner Zeit zu bereuen Ursache finden dürfte. Der Sultan, ein Mann ohne alle Welt- und Menschenkenntniß, der nur von den Thaten seiner Vorfahren träumt, ohne die Umstände in Erwägung zu ziehen, durch welche sie in den Stand gesetzt waren etwas Außergewöhnliches zu leisten, will den Krieg. Ueberhaupt strebt er in allen Stücken die französischen Ideen in das türkische zu übersetzen, obschon daraus nur eine sehr jämmerliche Carricatur zu werden droht, und so darf es nicht Wunder nehmen, daß er wie Napoleon, sich berufen glaubt, durch die Waffen in die Geschicke der Welt einzugreifen. Sir Bulwer arbeitet zwar nach Möglichkeit gegen das unzeitige Heldenthum des türkischen Kaisers, und es schien ihm unter Mitwirkung des eben so kenntnißreichen als verschlagenen Fuad Pascha mit Erfolg gelingen zu wollen; allein in letzterer Zeit stimmt, merkwürdig genug, sogar der Großvezier für den Krieg. Er soll sich durch Frankreich haben gewinnen lassen, das ihm für eventuelle Hilfeleistung gegen Rußland und für andere Pläne Syrien als erbliche Statthalterschaft nach dem Beispiel Egyptens zuzuwenden versprochen haben soll. Mittlerweile werden von allen Theilen des Reiches ununterbrochen Truppen nach den nördlich des Balkan gelegenen Districten und nach der Donau zu Wasser und zu Lande dirigirt. Der Stab des zweiten Armeecorps und der Oberbefehlshaber desselben, Abdi Abdulkerim Pascha ist nach Schumla abgegangen. Ein zweites größeres Lager, das fortwährend Verstärkungen, namentlich an Cavallerie erhält, befindet sich bei Nisch. Auch in Bosnien wird eifrig gerüstet und die Besatzung der Festung Belgrad verdreifacht.

Ueber die in Constantinopel eingetretenen Ministerwechsel meldet der französische „Moniteur“: Fuad Pascha werde als Großvezir den Titel eines Seraskiers beibehalten, doch sei Hussein Pascha zum Kriegs-Minister ernannt worden; Halil Pascha bleibe Großmeister der Artillerie und Hadji Emin Pascha werde als Minister des Hauses des Sultans durch Hassi Bey ersetzt. Wahrscheinlich werde Mustapha Pascha, der sich gegenwärtig in Europa befinde und durch den Telegraphen heimberufen worden sei, zum Kapudan Pascha ernannt. Alle diese Veränderungen würden als dem Einflusse Fuad Pascha's günstig angesehen.

Das Reformproject.

(Fortsetzung.)

Artikel 9. Innere Sicherheit. Die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der Gesetzlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten liegt zunächst den betreffenden Regierungen ob.

Das Directorium hat jedoch auch seinerseits darüber zu wachen, daß der innere Friede Deutschlands nicht gefährdet werde. Sind Ruhestörungen zu besorgen, so ist es berufen, auf deren Verhütung hinzuwirken. Sind Unruhen wirklich ausgebrochen, so hat es die zur Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, wenn die betheiligte Regierung dies beantragt, oder wenn sie der nöthigen Mittel zur Bewältigung der Unruhen entbehrt, oder wenn die Unruhen sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken.

Artikel 10. Friede und Eintracht zwischen den Bundesgliedern. Das Directorium hat für die Erhaltung des Friedens und der Eintracht unter den Bundesgliedern Sorge zu tragen.

Selbsthilfe zwischen Bundesgliedern ist untersagt und jedem Versuche zu einer solchen hat das Directorium Einhalt zu thun.

Bei Streitigkeiten aller Art zwischen Bundesstaaten hat es seine Vermittlung eintreten zu lassen und, falls der Vergleichsversuch erfolglos ist, die Verweisung an das Bundesgericht zu beschließen.

Artikel 11. Bundesgesetzgebung. Das Directorium übt auf Grund der Beschlüsse des Bundesrathes Namens der deutschen Regierungen das Recht des Vorschlags in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung aus (Artikel 20).

In gleicher Weise steht demselben die Initiative auch in denjenigen Angelegenheiten zu, in welchen die Erlassung eines gemeinsamen Gesetzes oder die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung von der freien Zustimmung der einzelnen Staaten abhängt, die Wirksamkeit des Bundes gegenüber diesen letzteren sich somit nur als eine vermittelnde darstellt (Artikel 21.)

Der Bundesrath hat in beiden Fällen die in die Versammlung der Bundesabgeordneten einzubringenden Vorlagen vorzubereiten.

Gesetzvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen, oder auf Kosten des Bundes eine neue organische Einrichtung begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der Einzelstaaten angehörigen Gegenstand überweisen, können im Bundesrathe nur mit einer Mehrheit von wenigstens 17 Stimmen genehmigt werden.

Vorschläge, durch welche einzelnen Bundesgliedern besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistungen oder Verwilligungen für den Bund angesonnen werden, bedürfen der freien Zustimmung aller betheiligten Regierungen.

Ueber Religionsangelegenheiten findet kein Beschluß anders, als mit allseitiger freier Zustimmung statt.

Artikel 12. Bundesexecutive. Das Directorium hat dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze, die Bundesbeschlüsse, die Erkenntnisse des Bundesgerichtes, die vom Bunde vermittelten Vergleiche, die vom Bunde übernommenen Garantien durch die betheiligten Regierungen vollzogen werden.

Ergeben sich hiebei Hindernisse irgendeiner Art, so steht es dem Directorium zu, das Geschäft der Vollziehung unmittelbar von Bundeswegen in die Hand zu nehmen. Es kann zu diesem Zwecke Commissäre ernennen und denselben, wenn nöthig, eine angemessene Truppenzahl zur Verfügung stellen.

Artikel 13. Militärangelegenheiten. Dem Directorium liegt die Handhabung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ob. Es führt die durch diese Verfassung dem Bunde in Bezug auf das Bundesheer, die Bundesfestungen und die Küstenvertheidigung überwiesenen Geschäfte. Es hat sich der genauen und vollständigen Erfüllung der militärischen Bundesverpflichtungen in allen Bundesstaaten zu versichern, auch auf zweckmäßige Uebereinstimmung in der Organisation des Bundesheeres hinzuwirken. Es hat sein Augenmerk unausgesetzt dahin zu richten, daß das Heerwesen des Bundes ohne unnöthige Belastung der Bevölkerungen im Frieden gekräftigt, vervollkommnet und in einem allen Anforderungen an die Wehrkraft Deutschlands entsprechenden Stande erhalten werde.

Werden zu diesem Zwecke neue gesetzliche Bestimmungen, organische Vorschriften oder Aenderungen der Bundeskriegsverfassung erforderlich, so hat das Directorium dieselben im Bundesrathe in Anregung zu bringen.

Bedarf das Directorium in den Fällen der Artikel 9, 10 und 12 der unmittelbaren Verfügung über militärische Mittel, so hat es die Stellung der für den jedesmaligen Zweck am meisten geeigneten Truppenkörper zum Bundesdienste zu beschließen.

Ist der Zweck dieser Maßregel erreicht, so hat die Verwendung zum Bundesdienste wieder aufzuhören.

Die Kosten der Verwendung von Truppen im Bundesdienste hat der Bund, vorbehaltlich aller gesetzlich begründeten Ersatzverbindlichkeiten, vorschußweise zu bestreiten.

Die im Bundesdienste stehenden Truppen tragen die Abzeichen des Bundes.

Während gemeinsamer Uebungen, überhaupt während jeder Vereinigung der Contingente mehrerer Bundesstaaten, werden gleichfalls diese Abzeichen getragen.

Artikel 14. Bundesfinanzen. Das Directorium läßt die aus den Matricularbeiträgen der einzelnen Staaten gebildete Bundescasse verwalten.

Es läßt von drei zu drei Jahren nach eingeholter Zustimmung des Bundesrathes den Vorschlag der ordentlichen Bundesauslagen aufstellen und der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Es läßt die von der Versammlung der Bundesabgeordneten genehmigten Matricularumlagen ausschreiben.

Zur Deckung unvorhergesehener Bundesausgaben kann das Directorium mit Genehmigung des Bundesrathes und der Versammlung der Bundesabgeordneten, oder wenn letztere nicht vereinigt ist, unter Vorbehalt der Rechtfertigung vor demselben außerordentliche Matricularumlagen ausschreiben.

Es läßt den Rechenschaftsbericht über die abgelaufene dreijährige Periode des Bundeshaushalts der Versammlung der Bundesabgeordneten vorlegen.

Artikel 15. Verhältniß zur Versammlung der Bundesabgeordneten. Dem Directorium steht die Einberufung, Eröffnung, Vertagung, Auflösung, Schließung der Versammlung der Bundesabgeordneten zu.

Zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen derselben bedarf dasselbe jedoch der Zustimmung des Bundesrathes.

Das Directorium hat vor der Versammlung der Abgeordneten die Gesammtheit der Bundesregierungen zu vertreten, insbesondere wird es die vom Bundesrathe genehmigten Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen einbringen und für die darüber in der Abgeordneten-Versammlung zu eröffnende Verhandlung geeigneten Falles Commissäre ernennen. Es ist berechtigt, der Versammlung der Abgeordneten Mittheilung über allgemeine Bundesangelegenheiten zugehen zu lassen und deren Ansicht darüber einzuholen.

Nach dem Schlusse der Session der Abgeordneten-Versammlung wird es die Ergebnisse der Verhandlungen desselben der Schlußfassung der Fürstenversammlung unterziehen, oder, falls eine solche ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, die Schlußfassung im Bundesrathe veranlassen.

Abschnitt III.

Die Versammlung der Bundesabgeordneten.

Artikel 16. Zusammensetzung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten geht durch Delegation aus den Vertretungskörpern der einzelnen deutschen Staaten hervor.

Sie besteht aus 300 von diesen Körpern gewählten Mitgliedern.

Oesterreich entsendet zum Bunde 75 vom Reichsrathe aus der Zahl seiner den deutschen Bundeslanden angehörigen Mitglieder, oder aus den Mitgliedern der Landtage des Bundesgebietes gewählte Abgeordnete.

Preußen entsendet 75 Abgeordnete aus der Zahl der Vertreter der deutschen Bundeslande im preußischen Landtage.

Baiern entsendet 27 Abgeordnete, Sachsen, Hannover, Würtemberg entsendet je 15, Baden 12, Kurhessen 9, Großherzogthum Hessen 9, Holstein und Lauenburg 5, Luxemburg und Limburg 4, Braunschweig 3, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zusammen 6, Nassau 4, Sachsen-Weimar 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg je 2, Oldenburg 3, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg je einen Abgeordneten, und zwar alle diese Staaten aus der Mitte ihrer Vertretungskörper *).

In denjenigen Staaten, in welchen das Zweikammersystem besteht, wählt die erste Kammer ein Drittheil, die zweite Kammer zwei Drittheile der Bundesabgeordneten. Wo die Abgeordnetenzahl nicht durch 3 theilbar ist, wird die betreffende Regierung bestimmen, wie die Zahl der Vertreter unter beide Kammern zu vertheilen sei.

Artikel 17. Nähere Bestimmungen über die Art der Bildung der Versammlung. Die Wahl der Bundesabgeordneten erfolgt in jedem Staate sogleich nach dem Zusammentritte der betreffenden Landesvertretung. Sie erfolgt für die Dauer des Mandats der wählenden Körperschaft, bleibt jedoch nach Ablauf dieses Mandats oder nach Auflösung der wählenden Körperschaft bis zur erfolgten Neuwahl der nächstfolgenden Versammlung wirksam.

Die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der wählenden Körperschaft entscheidet zugleich über die persönliche Fähigkeit der Mitgliedschaft der Versammlung der Bundesabgeordneten.

Für je drei Bundesabgeordnete wird ein Ersatzmann gewählt. Diejenigen Wahlkörperschaften, die weniger als drei Bundesabgeordnete zu ernennen haben, wählen je einen Ersatzmann.

Die Landesvertretungen der Einzelstaaten können ihre Abgeordneten zum Bunde nicht an Instructionen binden.

Die Bundesabgeordneten beziehen gleichmäßige Taggelder und Reiseentschädigungen aus der Bundescasse.

Artikel 18. Einberufung, Vertagung, Auflösung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wird regelmäßig in jedem dritten Jahre im Monat Mai nach Frankfurt a. M. einberufen. Sie kann vom Directorium mit Zustimmung des Bundesrathes jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Eine Vertagung der Versammlung kann vom Directorium höchstens für eine Zeit von zwei Monaten ausgesprochen werden. Durch eigenen Beschluß kann sich die Versammlung höchstens auf acht Tage vertagen. Im Falle einer Auflösung der Versammlung wird das Directorium unverzüglich die Bundesregierungen auffordern, die Neuwahlen sobald als thunlich vornehmen zu lassen. Sobald die Neuwahlen erfolgt sind, wird das Directorium zur Wiedereinberufung der Versammlung schreiten.

Die Regierungen werden in der Regel dafür sorgen, daß die Ständekammern der einzelnen Staaten nicht gleichzeitig mit der Versammlung der Bundesabgeordneten tagen.

Artikel 19. Innere Einrichtung der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Geschäftsordnung wird bestimmen, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

Die Versammlung prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soferne nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen von diesem Grundsatze anordnen.

Die Versammlung wird mit Genehmigung des Directoriums ihre Geschäftsordnung feststellen.

Artikel 20. Beschließende Befugnisse der Versammlung. Der Versammlung der Bundes-Abgeordneten steht das Recht beschließender Mitwirkung zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des deutschen Bundes zu.

Die gesetzgebende Gewalt des deutschen Bundes erstreckt sich:

1. auf Abänderungen der Bundesverfassung;
2. auf die bestehenden oder neu zu errichtenden organischen Einrichtungen des Bundes;
3. auf den Bundeshaushalt;
4. auf Feststellung allgemeiner Grundzüge für die Gesetzgebung der Einzelstaaten über die Angelegenheiten der Presse und der Vereine, über literarisches und künstlerisches Eigenthumsrecht, über Heimatrecht, Ansäßigmachung und allgemeines deutsches Bürgerrecht, über gegenseitige Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse, über Auswanderungen so wie über diejenigen Gegenstände von gemeinsamem Interesse, deren allgemeine Regelung etwa künftig der gesetzgebenden Gewalt des Bundes durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Directoriums (Artikel 11) und der Abgeordnetenversammlung würde übertragen werden.

Gesetzesvorschläge, welche eine Abänderung der Bundesverfassung in sich schließen oder eine neue organische Einrichtung auf Kosten des Bundes begründen sollen, oder der gesetzgebenden Gewalt des Bundes einen neuen, seither der Gesetzgebung der einzelnen Staaten angehörigen Gegenstand überweisen, können in der Versammlung der Bundesabgeordneten nur mit einer Mehrheit von wenigstens $4/5$ der Stimmen angenommen werden.

Wie das Directorium, so besitzt auch die Abgeordneten-Versammlung das Recht, Bundesgesetze in Vorschlag zu bringen.

Artikel 21. Berathende und vermittelnde Befugniß der Versammlung. Die Versammlung der Bundesabgeordneten ist gleich dem Directorium berechtigt, in Angelegenheiten, welche dem Bereiche der gesetzgebenden Gewalt des Bundes nicht zugewiesen sind, die Einführung gemeinsamer Gesetze oder Einrichtungen auf dem Wege freier Vereinbarung in Antrag zu bringen.

Um in den einzelnen Staaten zur Ausführung gelangen zu können, bedürfen jedoch die in Angelegenheiten solcher Art von der Abgeordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse der Zustimmung der betreffenden Regierungen und Vertretungen (Artikel 25).

Artikel 22. Recht der Vorstellung und der Beschwerde. In allen Angelegenheiten des Bundes steht der Versammlung der Bundesabgeordneten das Recht der Vorstellung und der Beschwerde zu.

(Schluß folgt.)

*) Anmerkung. Hessen Homburg ist hier übergegangen, da es keine Landesvertretung besitzt.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Am 24. d. haben sich die fünf Sectionen des Finanzausschusses zum Beginne der Berathungen über das Budget versammelt. Einige Sectionen konnten jedoch die Berathungen nicht beginnen, da sie nicht vollzählig versammelt waren. In der ersten Section referirte Baron Tinti über den Hofstaat und die Cabinetskanzlei. Beide Positionen erlitten in ihrem Totale keine Veränderungen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 26. August. Ihre Majestät die Kaiserin ist von Reichenau nach Schönbrunn gekommen.

Dem Vernehmen der „N. N.“ nach hat Se. Majestät der Kaiser an sämmtliche in Frankfurt versammelte Fürsten eine Einladung zum Besuche in Wien im Herbste ergehen lassen und sollen mehrere der hohen Geladenen die Einladung bereits angenommen haben.

Wie die „Jagd-Zeitung“ berichtet, wird sich Se. Majestät der Kaiser ungefähr am 20. September zu den Herbstjagden in Eisenerz und im kais. Kammergute begeben. In Neuberg werden in diesem Jahre keine Hofjagden stattfinden und haben Se. Majestät bereits befohlen, den normalmäßigen Abschuß durch das Personale vollziehen zu lassen.

Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta hat dem im Entstehen begriffenen Salzburger Consum-Verein für den Betriebsfond 200 fl. zukommen lassen und ist somit an die Spitze der Beförderer getreten.

Se. k. Hoheit Erzherzog Rainer hat vorgestern im Namen Sr. Maj. des Kaisers Audienzen ertheilt.

Im Monate September werden am Hofe folgende Feste gefeiert: Am 19. September der Geburtstag Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna (geb. 1803), am 10. September der Geburtstag der Frau Erzherzogin Marie, Gemalin des Erzherzogs Rainer (geb. 1825) und den 14. September der Geburtstag des Erzherzogs Stefan (geb. 1817).

In der gestrigen vertraulichen Sitzung des Gemeinderathes wurde dem Bürgermeister ein unbeschränkter Credit zu dem würdigen Empfange Seiner Majestät des Kaisers bei seiner Rückkehr aus Frankfurt bewilligt und auch zugestanden, daß sich der Bürgermeister zu diesem Behufe ein Comité selbst wählen kann. Dieses Comité wird erst das Programm feststellen. Man erwartet, daß Se. Majestät mittelst Nordbahn ankommen wird. Als vorläufiges Programm kann man annehmen: Feierlicher Empfang Seitens des Gemeinderathes und der eben in Wien anwesenden Reichsräthe und Landtags-Abgeordneten, sowie Seitens der Geistlichkeit; Bildung von Spalieren durch die Genossenschaften und zahlreichen Vereine, dann durch die Bevölkerung überhaupt und die Schulkinder insbesondere; allgemeine Illumination; für Decorirung und Illuminirung des Rathhauses und der Gemeindehäuser werden bereits jetzt Vorkehrungen getroffen; Fackelzug: durch die Stadt ziehende Musikbanden. Das sind beiläufig die Umrisse der Feierlichkeiten, mit denen Se. Majestät bewillkommt werden wird.

Se. Exc. der Kriegsminister FZM. Graf v. Degenfeld ist von seinem nach Reichenberg gemachten Ausfluge wieder zurückgekehrt.

Se. Excellenz der Herr Handelsminister tritt zum Kurgebrauche, in Karlsbad einen dreiwöchentlichen Urlaub an. — Prinz Holstein ist von Lemberg vorgestern hier eingetroffen.

Der Vicehofkanzler der siebenbürgischen Hofkanzlei Freiherr v. Reichenstein ist am 24. d. nach Hermannstadt abgereist, um seinen Sitz im siebenbürgischen Landtage einzunehmen.

Se. k. H. Prinz Karl von Preußen ist gestern Abend hier eingetroffen und in der kais. Hofburg abgestiegen.

Prinz Karl v. Preußen wird heute die Aufwartung der Generalität entgegennehmen. Während der Abwesenheit Sr. Majestät des Kaisers wird Herr Erzherzog Albrecht bei der Inspection die Stelle des Kaisers vertreten. Zu Ehren der Inspection wird an drei Tagen große Hoftafel abgehalten werden.

Morgen findet am Schmelzer Exerzierplatze eine große militärische Parade statt, zu welcher die ganze Garnison vor der Bundestruppen-Inspection ausrückt. Nach der Besichtigung werden die Truppen manövriren. Beim Erscheinen des Prinzen Karl von Preußen wird die preußische Volkshymne gespielt. Am 1. September begibt sich die Brigade des Hrn. FML. Edl. v. Schwarz mittelst Eisenbahn in's Lager nach Bruk an der Leitha und die Brigade des General v. Thomas rückt am 2. September von dort hier ein. Dem Vernehmen nach dürfte dem Truppenwechsel Se. Maj. der Kaiser beiwohnen.

König Otto von Griechenland wird im September zum Besuche der kaiserlichen Familie zu Weilburg bei Baden erwartet.

Dem St. Stephansfeste, welches am Sonntag Vormittags 10 Uhr in der Kirche der P. P. Capuciner in feierlicher Weise abgehalten wurde, haben der k. ungarische Hofkanzler Graf Forgach, die sämmtlichen Beamten der ungarischen Hofkanzlei und viele Andächtige in ungarischer Nationaltracht beigewohnt. Das Hochamt wurde durch den hochw. Abt Helfersdorfer celebrirt.

Gestern wurde eine Hofjagd bei Laxenburg abgehalten, an der die hier anwesenden Herren Erzherzoge Theil nahmen.

Wie der „Botschafter" vernimmt, beabsichtigt der Magistrat von Innsbruck Se. Majestät den Kaiser durch eine eigene Deputation zum großen Landesfeste einzuladen.

Der Herr Abt des Prämonstratenser Chorherrenstiftes Strahof in Prag, P. Dr. Hieronymus Joseph Zeidler, hat sich bereits erklärt, mit den im Besitze dieses Stiftes befindlichen Gegenständen aus dem Bereiche der Kunst und Kunstindustrie die Zwecke des neu zu gründenden Museums fördern zu wollen.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie die „G. C." vernimmt, die Herren Jeremias Eranocz, r. k. Dechant und Pfarrer zu Csik-Rakos, dann Anton von Koronka, unit. Senior und Prediger zu Thoroczko, als Regalisten in den siebenbürgischen Landtag zu berufen geruht.

Zur Berathung der ersten königlichen Vorlage, betreffend die Gleichberechtigung der rumänischen Nation, dann der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Confessionen, sowie der zweiten, betreffend den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre, sind, wie der „Gen.-Corr." aus Hermannstadt, 22. d., gemeldet wird, aus den einzelnen Abtheilungen zwei Landtags-Ausschüsse bereits zusammengestellt worden. Die Berichterstatter des Ausschusses für die Vorberathungen der zweiten königlichen Proposition beabsichtigen den Vorschlag zu machen, daß die amtliche Sprache des siebenb. Guberniums die ungarische sein solle.

Im Wiener Thiergarten ist eine schöne und interessante Seltenheit angekommen: ein Paar Kolibri (Caereba cyanea) aus Brasilien. Diese im prachtvollsten Blau glänzenden Vögelchen sind die ersten, welche lebend nach Europa gebracht wurden.

Deutschland.

Aus Frankfurt, 24. August, wird der „G.-C." geschrieben: Während besser Unterrichtete bereits von dem höchst erfreulichen Resultate der Fürstenconferenz am Samstage Kenntniß hatten, verbreitete sich an demselben Nachmittage plötzlich das Gerücht von der Ablehnung der österreichischen Reformvorschläge durch drei königliche und mehre andere Regierungen. Es wurde in alle Welt telegraphirt und von dem „Frankfurter Journal" als „glaubwürdige Mittheilung" aufgenommen. Die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit der Sache lag auf den ersten Blick vor; es handelte sich um eine absichtliche Erfindung, darauf berechnet die in Sitzung befindliche baierische Kammer, welche sich über das Bundesreformproject aussprechen sollte, in ihren Beschlüssen zu stören. Die falsche Nachricht kam indeß zu spät nach München; es war auch ohnehin durch rasche Widerlegung dafür gesorgt worden, daß sie dort nicht beirrend wirke. Um 5 Uhr bereits trafen hier zwei Telegramme ein, beide abgesandt von dem Präsidenten der baier. Kammer, Grafen Hegnenberg-Dux. Das erste derselben war an den König Maximilian gerichtet und brachte Sr. Majestät den einmüthigen Glückwunsch der Kammer zu Sr. Majestät Betheiligung an der Reformconferenz, sowie den ebenso einmüthigen Wunsch für das Gelingen des Reformwerkes. Das zweite Telegramm empfing der baier. Minister Freiherr v. Schrenk, welchem durch dasselbe angezeigt wurde, daß in vorgestriger Sitzung die Kammer sich einstimmig für das Reformwerk ausgesprochen. So ist denn in den vaterländischen Angelegenheiten ein weiterer großer Schritt geschehen und während die gleichzeitig mit den Häuptern der deutschen Nation hier anwesenden Mitglieder deutscher Abgeordnetenversammlungen privatim ihre Ansichten über den österreichischen Reformplan ausgetauscht haben, gab die Kammer Baierns mit einem einmüthig gefaßten Beschlusse zu Gunsten des Planes ein patriotisches Beispiel. Wir schalten hier als charakteristisch ein, daß ein hiesiges demokratisches Organ den Wunsch ausspricht, man hätte in München wenigstens so lange warten sollen, bis die vom Abgeordnetentage gefaßten Beschlüsse daselbst vollständig hätten bekannt sein können. Umgekehrt hätte wohl der Abgeordnetentag aus dem ihm gehaltenen Vortrage eines der Häupter der Nationalvereinspartei in Baiern, Völks aus Augsburg entnehmen können, wie in Wirklichkeit die Stimmung in Baiern mit Bezug auf das Reformproject ist. In der That faßt die große Mehrheit der Nation die Bedeutung des von den Fürsten unternommenen Reformwerkes ganz anders auf, als die an einzelne Bestimmungen sich anklammernde haarspaltende Kritik des Berichterstatters des Abgeordnetentages, Professor Heusser, der gleichwohl in der That des Kaisers ein großes und erfreuliches Ereigniß erblickt. Uebrigens ist, da doch einmal vom Abgeordnetentage die Rede ist, hervorzuheben, daß er die preußische Spitze so bestimmt als möglich desavouirt und damit sein ursprüngliches Programm ganz wesentlich modificirt hat. Der Abgeordnetentag und insbesondere die preußische Fraction desselben erklärte sich ausdrücklich für eine collegiale Execution und nach der bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck gelangten Gesinnung der preußischen Fortschrittspartei zu urtheilen, wird es auf dieselbe keinen besondern Eindruck machen, daß Hr. v. Bismarck in seinem neuesten Rundschreiben wiederholt, was er bereits zur Zeit der Verwerfung des Delegirtenprojectes am Bundestag erklären ließ: Daß Preußen, wenn es überhaupt in der Lage wäre etwas zu bieten, der deutschen Nation dies oder jenes bieten würde. Es ist das aber ein System, bei welchem man nicht um den kleinsten Schritt weiter gelangt.

Am Samstag gab Bankier Moriz v. Bethmann in Frankfurt ein großes Ballfest; alle Fürsten erschienen, mit Ausnahme des Herzogs von Coburg-Gotha, den ein kleiner Unfall betroffen. Der Kaiser trug die Uhlanenuniform, Allerhöchstderselbe wohnte auch am 23. Nachmittag, gleichwie die Mehrzahl der Fürsten, dem überaus zahlreich besuchten Wettrennen bei. Am Abend war Diner bei dem Kaiser, zu welchem Lord Clarendon, die HH. v. Bethmann und Rothschild geladen waren.

Herzog Ernst von Coburg hat sich am 22. d. Abend zur Königin Victoria nach Rheinhardsbrunn begeben.

Nach der „Kreuzzeitung" wird der König Ende August nach Berlin zurückkehren. Die Rekruten-Einstellung wird den 15. October stattfinden.

Eine Uebersicht der neuesten bereits im Gange befindlichen oder noch bevorstehenden afrikanischen Reisenden, welche die „Köln. Ztg." aus dem noch unpublicirten 9. Heft von Petermanns Geogr. Mittheilungen mittheilt, schließt mit folgender Anmerkung Petermann's selbst: Mancher Leser könnte vielleicht in dieser Aufzählung die Fergusson'sche Luftballon-Fahrt von Zanzibar nach dem Senegal vermissen. Dem Kundigen brauchen wir freilich nicht erst zu sagen, was er von Jules Verne's Buch „Cinq Semaines en Ballon" (Paris, Collection Hetzel) zu halten habe, aus dem zuerst das „Magazin für die Literatur des Auslandes" und nach ihm viele andere Journale und Zeitungen — u. A. der Lemberger „Dziennik literacki" — unter dem Titel „Eine vierwöchentliche Luftreise quer über Afrika" einen Auszug brachten. Viele haben sich aber durch die dreiste Berufung auf den Herausgeber dieser Zeitschrift und angebliche französische Zeugen irre machen lassen, so daß es immerhin nicht schaden kann, wenn wir hiermit ausdrücklich erklären, daß das Ganze ein bloßes Phantasie-Stück ist.

Belgien.

Der katholische Congreß hat am 22. d. zu Mecheln seine Schlußsitzung gehalten. Es wurde ein Telegramm des Cardinals Antonelli verlesen, worin dieser im Namen des Papstes für das an diesen gerichtete Schreiben dankt. v. Theux, welcher präsidirte, schloß die Session mit einem Hoch auf „Pius IX., den Vater der Kirche, und Leopold I., den Vater des Vaterlandes."

Frankreich.

Paris, 23. August. Wie es heißt, wird Marschall Canrobert, der jetzt in Lyon commandirt, zu einem andern wichtigen Posten berufen werden. — Der Kaiser hat dem Unterrichts-Minister Hrn. Duruy ein Landhaus in Villeneuve St. Georges geschenkt. — Am College der „France" soll im Interesse der neuen Colonie in Cochinchina ein Lehrstuhl für das Anamitische errichtet und einem in dieser Sprache wohlerfahrenen Missionär übertragen werden. — Der Frankfurter Fürstentag nimmt unsere diplomatische und politische Welt vollständig in Anspruch. — Heute war feierlicher Gottesdienst im Lager von Chalons. Der Kaiser und der kaiserliche Prinz wohnten demselben an. Letzterer wohnte auch den Manövern bei, die am Freitag im Lager stattfanden. Er war in Uniform zu Pferde, oder vielmehr zu Pony an der Seite seines Vaters. — Herr Drouyn de Lhuys ist nach Laon zur Einweihung der Statue des Marschalls Serrurier abgereis't. Bis zur Rückkehr des Kaisers aus Chalons wird er wieder in Paris sein.

Wie der „France" aus Constantinopel geschrieben wird, sind am 11 d. verschiedene Truppentheile, über welche der Sultan Tags zuvor Revue gehalten, über Varna nach Schumla abgegangen, wo das ganze zweite Armeelager ein Observationslager beziehen soll. Am 1. d. waren von Odessa 2 Dampfer mit russischen Truppen zur Verstärkung der Kaukasus-Armee eingetroffen.

Italien.

Garibaldi's Sohn Menotti wird im Laufe der nächsten Tage nach Livorno und von dort nach den Südprovinzen gehen, um seinem Vater über die dortigen Zustände Bericht zu erstatten.

Schweden.

Der König hat dem vom Storthing in seiner vorletzten Session (1856/1857) angenommenen und in der jüngsten Session (1862/1863) wiederholten Beschlusse, dem Militärstrafgesetzbuche mit der Modification zuzustimmen, daß die Prügelstrafe beim Militär abgeschafft werde, die Sanction verweigert, wobei er sich auf militärische Autoritäten beruft, die sich für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der Prügelstrafe erklärt hätten.

Rußland.

Die Blätter bringen Berichte über die Reise der Majestäten und anderer Mitglieder der kaiserlichen Familie. Die Kaiserin war am 20. in Samara, der Kaiser verweilte in Moskau, der Großfürst-Tronfolger ist am 12. d. im Lande der Donischen Kosaken angekommen und wird später aus Kaukasien nach der Krim kommen, wohin im Spätherbst vielleicht auch der Kaiser gehen wird.

Der „Schles. Zeitung" versichert man, daß die Rüstungen Rußlands in Finnland ununterbrochen und in einer Ausdehnung fortdauern, von der man im Auslande gar keine Idee habe.

Der „Wilnaer Courrier" meldet, daß in Rogatschew am Dniepr im Gouv. Mohylew, der Stabsrittmeister a. D. Thomas Heynsewicz, welcher eine Insurgentenschaar angeführt hatte, am 16. v. Mts. kriegsrechtlich erschossen worden ist.

Der „Wilnaer Courier" enthält wieder eine ganze Spalte neuer Sequestrationen, unter diesen die Güter der Fürsten Drucki-Lubecki und Mirski.

Das Gerücht, der Großfürst-Statthalter werde Warschau auf einige Zeit verlassen und zur Wiederherstellung seiner, wie die „Kreuzztg." sich schreiben läßt, wirklich sehr angegriffenen Gesundheit eine längere Kur in einem wärmeren Klima gebrauchen, wird immer wahrscheinlicher. Man nennt sogar die Insel Madeira als den voraussichtlichen Winter-Aufenthalt des Großfürsten. Der hochbejahrte General Sievers, der bekanntlich nach Graf Lambert hier den Statthalterposten interimistisch versah, und von dem als Nachfolger die Rede war, dürfte jetzt kaum dazu ausersehen sein. Die Wahl würde, wie man sagt, immer zwischen den beiden Murawieffs bleiben, die in fast gleichem Alter mit Graf Sievers sind. Man nennt bereits den Fürsten Suwaroff-Rymninski (früher in Riga) als den Nachfolger Murawieffs in Wilna, der dann durch sein menschenfreundliches Wesen die durch Murawieffs Strenge geschlagenen Wunden heilen soll. Des Großfürsten Constantin Abwesenheit von Warschau wird durchaus nur als eine zeitweilige bezeichnet, bis seine Gesundheit wieder gekräftigt sein wird. Wir haben schon wieder einen neuen Ober-Polizeimeister in der Person des Obersten Trepow, es ist dies derselbe, der beim Anfange des Aufstandes hier seinen Abschied nahm.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 27. August.

* Die Lemberger Ztg. vom 26. d. meldet: Heute vor Tagesanbruch wurde in der neuen Gasse ein Transport von Kriegsbedarf entdeckt und mit Beschlag belegt, als man eben an die Fortschaffung desselben gehen wollte. Er bestand aus 8 Kisten mit Monturen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen und 3 Kisten mit Munition.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach den in der ersten Hälfte des Monates August l. J. eingelangten Eingaben ist die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete als erloschen anzusehen, nachdem keine Anzeigen über weitere Rinderpestausbrüche vorgekommen sind, die Ortssperre in Kutkorz, Złoczower Kreises, bereits aufgelassen worden ist, und in Poltew, desselben Kreises, die Kontumazperiode zu Ende geht.

Berlin, 25. August. Freiw. Anl. 101⅝. — 5perc. Met. 68¾. — 1860er-Lose 90⅜. — National-Anl. 73¾. — Staatsbahn 113½. — Credit-Actien 85½ — Credit-Lose fehlt. — Böhm. Westbahn 72¾. — Wien 88⅝.

Frankfurt, 25. August. 5perc. Met. 67¼. — Wien 104¼. — Bankactien 830. — 1854er-Lose 83¾. — Nat. Anl. 72. — Staatsbahn 202. — Credit-Actien 100½. — 1860er-Lose 90½. — Anleben v. J. 1859 83¾.

Paris, 25. August. Schlußcourse: 3percent. Rente 67.40. — 4½perc. 96.85. — Staatsbahn 427. — Credit-Mobil. 1091. — Lomb. 551. — Oesterr. 1860er Lose fehlt. — Piem. Rente 72.85. Geschäftsstockung, matt.

Breslau, 26. August. Amtliche Notirungen. Preis für einen preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. = 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 63 — 74. Gelber 63 — 71. Roggen 46 — 52. Gerste 35 — 40. Hafer 27 — 33. Erbsen 50 — 55. — Winterrüpsen per 150 Pfund Brutto: 209 bis 223. — Sommerrüpsen per 150 Pfund Brutto: 179—207 Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 8—16 Thlr. Weißer von 14—19 Thlr.

Lemberg, 26 August. Holländer Dukaten 5.24 Geld 5.29½ Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.27 Geld, 5.32½ W. — Russischer halber Imperial 9.11 G., 9.19 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.74½ G., 1.77 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.66 G., 1.68 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr Währ. ohne Coup. 75.63 G., 76 28 W. Galizische Pfandbrief-e in Conv.-Mze. ohne C. 79.42 G. 80.84 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 73.83 G. 74.45 W. National-Anlehen ohne Coup. 81.58 G. 82.40 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 201.25 G. 203.25 W.

Krakauer Cours am 26. August. Neue Silber Rubel-Agio fl. p. 107½ verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 393 verl., 387 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 90½ verl., 89½ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 111¾ verl., 110¾ bez. Russische Imperials fl. 9.17 verl., fl. 9.03 bez. — Napoleond'ors 9.— verl., 8.88 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.36 verl., 5.26 bez. — Polnische Pfandbriefe ohne Coupons fl. p. 98¾ verl., 98 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. Währ. 76½ verl., 75½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 80½ verl., 79½ bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 75¾ verl., 74¾ bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. W. 82½ ver., 81½ bez. — Aktien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. 204½ verl., 202½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Frankfurt, 25. August. Die „Südd. Zeitung" meldet: Es sei ein Directorium aus sechs Mitgliedern beschlossen, über die Stimmenentscheidung sei noch nichts entschieden; die Präsidialfrage sei der Verständigung der beiden deutschen Großmächte anheimgestellt, während die „Postzeitung" einen Artikel für Oesterreichs Präsidialrecht bringt. Das „Frankfurter Journal" meldet, es sei ein Siebnerdirectorium beschlossen worden, die meisten hätten ein Directorium von sechs Mitgliedern gewünscht. Die „Postzeitung" vermuthet, der Conferenzschluß werde spätestens Ende dieser Woche erfolgen. Die „Europe" glaubt, die Präsidialfrage werde heute verhandelt, und Oesterreich werde im Interesse seiner Würde und Tradition das Präsidialrecht energisch festhalten; übrigens sei Oesterreich zu großer Nachgiebigkeit in sonstigen Fragen geneigt. Gerüchtweise verlautet, die Anordnung von directen oder Delegationswahlen soll facultativ den Einzelstaaten anheimgestellt bleiben. Nach dem „Württembergischen Staatsanzeiger" soll der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die letzte Congreßeinladung an den König von Preußen beantragt haben.

Die „Südd. Ztg." erfährt über den gestrigen Beschluß des Fürstentages wegen des Sechserdirectoriums, daß Weimar und Oldenburg in die sechste Stimme, dafür Nassau und Braunschweig in die fünfte gesetzt wurden. Heute soll demselben Blatte zufolge Artikel 16 angenommen worden sein, und zwar die Delegation des Widerspruches der liberalen Partei im Congresse, welche die directen Wahlen befürwortete. Die „Neue Frankfurter Zeitung" erfährt, der Fürstentag dürfte nicht die ganze Reformacte durchberathen, sondern sich mit Feststellung der Grundzüge begnügen, und die ferneren Feststellungen Ministerialconferenzen überlassen.

Eine Zusammenkunft des Kaisers mit der Königin von England ist vor der Rückkehr des Kaisers nach Wien bevorstehend. Die heutige vierstündige Conferenz lieferte äußerst günstige Ergebnisse; über sämmtliche Hauptprincipien der Reformacte, namentlich über das Directorium, über die Bildung des Abgeordnetenhauses und die Periodicität desselben ist die Einstimmigkeit gesichert. Morgen findet wieder eine Conferenz statt.

Frankfurt a. M., 25. August. Die heutige vierte Conferenz dauerte von 11 bis 3 Uhr. Um 4 Uhr speisten Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Sachsen nebst Höchstihren Ministern und Suiten bei Sr. Majestät dem Kaiser.

Frankfurt, 26. August. Die Nummer 11 des „Congreßberichtes" will aus guter Quelle wissen: die Könige, die meisten Großherzoge, sodann Nassau, Braunschweig, Koburg und Meiningen seien einig, daß man sich nicht ohne Feststellung der Hauptpuncte der kaiserlichen Vorlage trennen dürfe. Ueber das Resultat der Montags- und Dinstagssitzung des Fürstencongresses sagt der „Congreßbericht": das Directorium werde aus sechs Mitgliedern, davon Oesterreich, Preußen und Baiern als ständige, das vierte nach einem Turnus zwischen Sachsen, Hannover und Württemberg wechselnd, das fünfte von den Großherzögen und Kurfürsten, das sechste von den übrigen Bundesgliedern für je drei Jahre gewählt, bestehen. Nach dem Congreßberichte sind wahrscheinlich nur noch zwei Congreßsitzungen.

Der ständige Ausschuß des Abgeordnetentages hat heute Vormittags den sämmtlichen anwesenden Fürsten, den Vertretern der freien Städte so wie den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten die Beschlüsse des Abgeordnetentages in der deutschen Frage zugestellt. Die „Europa" macht über das Ergebniß der am Montag und Dinstag abgehaltenen Sitzungen die gleiche Angabe wie der „Congreßbericht" und fügt bei, die Bundesabgeordnetenversammlung sei nach dem österreichischen Vorschlage einstimmig angenommen worden. Heute ist wieder Sitzung; man hofft bis Samstag fertig zu sein.

Berlin, 25. August. Ein Frankfurter Special-Correspondent der „Nationalzeitung" schreibt: Artikel 3 wurde gestern mit der Modification angenommen, daß das Directorium aus sechs Mitgliedern bestehe; Oesterreich, Preußen, Baiern hätten je eine Stimme; Sachsen, Hannover und Württemberg die vierte nach einem Turnus; Kurhessen und die sieben Großherzoge wählen das fünfte, die übrigen Fürsten das sechste Mitglied. Zum Artikel 5 wurde ein Alternat Oesterreichs mit Preußen vorgeschlagen und beschlossen, den beiden Großmächten die Verständigung zu überlassen. Artikel 6 wurde angenommen. Baden hat dagegen Verwahrung eingelegt, als bedeute die Anerkennung des Entwurfes als geeignete Grundlage eine bindende Verpflichtung, die wesentlichen Puncte zu deuten wie Oesterreich. Für heute stehen die Artikel 8, 11, 14, 16 und 18 auf der Tagesordnung.

Berlin, 26. August. (Czas) Die „Kreuzzeitung" schreibt: In diplomatischen Kreisen beschäftigt man sich viel mit der beabsichtigten Abberufung des Großfürsten Constantin. Die „Nordd. Allg. Ztg." meldet, daß ein General-Adjutant des Kaisers Alexander vorgestern durch Berlin reiste, um sich nach Baden-Baden, wie es heißt, in einer außerordentlichen Mission, zu begeben. (Die „Schl. Z." meldet in der Mittags-Ausgabe vom 26. d. letzteres ebenfalls).

Dresden, 25. August. Ein Telegramm des „Dresd. Journ." aus Frankfurt vom heutigen dementirt die Nachricht, daß der König von Sachsen den Kronprinzen berufen habe und bestätigt, daß die Einigung bezüglich der Zusammensetzung des Directoriums gesichert ist. Die Nachricht bezüglich eines angeblichen Schlusses des Congresses ist verfrüht.

Mainz, 25. August. Heute Vormittag hat die Eröffnung der Plenarsitzung des Juristentages durch den Sectionschef Rizy aus Wien stattgefunden. Zum Präsidenten wurde Geheimrath Wächter aus Leipzig, zu Vice Präsidenten: Generalstaatsanwalt Schwarze aus Dresden, Rizy aus Wien, Präsident Knyn aus Mainz, Wartensleben aus Berlin gewählt. — Der Juristentag hat folgenden Beschluß gefaßt: Der Richter hat im gegebenen Falle über das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen und Verordnungen zu befinden und nur ein mit Zustimmung von verfassungsmäßigen Ständen erlassenes Gesetz anzuwenden.

Triest, 25. August. Ueberlandpost in Triest mit dem Lloyddampfer „Pluton" eingelangt mit Nachrichten aus Calcutta, vom 22. Juli, aus Singapore, vom 21. Juli, Batavia, vom 15. Juli, und Hongkong, vom 11. Juli. Die Japanesen zahlten die Entschädigung an die britische Regierung erst dann, als der Admiral gedroht hatte, die Feindseligkeiten binnen 8 Tagen zu eröffnen. Die Bestrafung der Mörder und die Entschädigung an die Mißhandelten will der Admiral vom Fürsten Satzuma selbst erzwingen. Bezüglich der vom Mikado befohlenen Austreibung der Fremden und Schließung der Häfen wollten die Beamten des Teikuns Unterhandlungen anknüpfen und machten den Vorschlag, die Fremden sollten ihre Niederlassung militärisch besetzt halten. Die Gesandten erwiderten, sie würden an ihre Regierungen berichten. Ein japanesisches Regierungsschiff feuerte auf einen amerikanischen Dampfer. Nach Peking ist eine holländische Gesandtschaft auf dem Wege.

Telegraphische Wiener Börsen-Kurse

Vom 26. August.

Durchschnitts-Cours in österr. Währung.

Effecten. 5 pCt. Metalliques 76.70 — 5 pCt. National-Anlehen 82.40 — Bankactien 793 — Creditactien 191.50. — 60ger Anlehens-Lose 101.20.

Wechsel. Silber 111.25 — London 111.70 — K. k. Münz-Dukaten 5.32.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. August.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Elias Garapich aus Zagórze. Kajetan Wolski aus Spytkowice. Anton Konarski aus Siercza. Alexander Chrzanowski aus Krylow.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Albert Strański nach Szyce. Wilhelm Homolacz nach Tarnów. Vincenz Uchowski, k. k. Notar, nach Libertow.

Amtsblatt.

Kundmachung. (657. 3)

Erkenntniß.

Ueber Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft wurde von dem k. k. Landes- als Strafgericht zu Krakau mit am 10. August 1863 Z. 8915, gefaßten Beschluß, bezüglich der Druckschrift: „Głos wołającego kapłana na puszczy“, wegen Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a. und b. des St. G. die weitere Verbreitung nach §. 36 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 verbietet.

Dieses Erkenntniß ist nach §. 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen öffentlich anzuschlagen und durch das Amtsblatt kundzumachen.

Krakau, am 10. August 1863.

Kundmachung. (665. 3)

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen zu Lemberg hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt:

Daß der Inhalt der in Lemberg im Jahre 1862 erschienenen Druckschriften: a) „Kłosy ojczyste. Poezye Franciszka Waligórskiego. Lwów 1862, z drukarni E. Winiarza.“ b) „Co tam słychać w świecie (Szczo czuwaty w świti?) Lwów 1862, z drukarni E Winiarza“ und zwar die erstere Inzichten des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a St. G. die zweite Inzichten desselben Verbrechens dann des Vergehens nach §. 305 St G. enthalten, demnach deren Verbreitung im Kaiserthume Oesterreich im Grunde §. 15 des Preßverfahrens verboten werde.

Lemberg, am 12. August 1863.

N. 19930. **Verlautbarung.** (660. 2-3)

Die Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 4. d. Z. 39312 daß in der II. Hälfte des Monates Juli l. J. die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in Zamoście, Złoczower, Kolędziany Czortkower Kreises erloschen ist, und daß keine Anzeigen über weitere Rinderpest-Ausbrüche vorgekommen sind, daß ferner noch zwei Seuchenorte u. z. Kutkorz und Połtew Złoczower Kreises ausgewiesen werden, nur in Połtew noch seuchende Rinder vorhanden sind, während in Kutkorz die Contumazperiode bereits zu Ende geht, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission

Krakau, am 17. August 1863.

N. 19509. **Ankündigung.** (659. 2-3)

Der Krankenstand zu Krakau blieb auch im Juli ein relativ geringer und es machte sich kein hervorragender epidemischer Krankheitscharacter bemerkbar.

In den hierortigen Krankenanstalten wurden im Juli 463 Kranke ärztlich behandelt, von denen 162 genasen, 12 über ihr Begehren ungeheilt entlassen wurden, 14 starben und 259 in weiterer ärztlicher Behandlung verblieben.

Die Sterbelisten weisen im Monate Juli 168 Verstorbene in Krakau nach.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 14. August 1863.

N. 19232. **Kundmachung.** (654. 2)

wegen Bemauthung der zwei Meilen 1 Viertel 2 Hundertel langen von Niepołomice nach Proszówki führenden Militär-Parallel-Straße.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 19. Juni l. J. Z. 29050/663 im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium die Bemauthung der einen Theil des Krakauer Kreises durchziehenden zwei Meilen 1 Viertel 2 Hundertel langen von Niepolomice nach Proszówki führenden Militär-Parallel-Straße angeordnet.

Demzufolge wird in Szarow eine Wegmauth für zwei Meilen, vom 1. September 1863 angefangen, eingehoben werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 3. August 1863.

N. 17783. **Einberufungs-Edict.** (685. 1-3)

Von der Krakauer k. k. Statthalterei-Commission werden die im Auslande unbefugt sich aufhaltenden Gebrüder Michael David zweier Namen, und Isaak Wolf zweier Namen Folkart aus Krakau im Grunde des a. h. Patentes vom 24. März 1832, §. 7, lit. c. hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten in ihre Heimath zurückzukehren, als dieselben sonst nach den Bestimmungen des bezogenen Patentes als unbefugte Auswanderer behandelt werden würden.

Krakau, am 15. August, 1863.

Nr. 9352. **Widerrufung.** (661. 2-3)

Von der unterm 4. August 1863, Z. 9004 verfügten Licitations-Ausschreibung der Fleischverzehrungssteuerverpachtung im Kolbuszower Pachtbezirke für die Zeitperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 hat es das Abkommen erhalten.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Tarnow, am 17. August 1863.

N. 8398. **Kundmachung.** (638. 2-3)

Behufs Verpachtung des Bezuges der Fleischverzehrungssteuer in dem aus 37 Ortschaften gebildeten Pachtbezirke Neusandec auf die Zeit vom 1. November 1863 bis 31ten Dezember 1864, für den Fall der unterbliebenen Aufkündigung weiter auf die Solarjahre 1865 und 1866 wird am 27. August 1863 Vormittags hieramts eine öffentliche Licitation abgehalten werden.

Der Ausrufspreis beträgt sammt dem der Stadtgemeinde Neusandec bewilligten 10% Gemeindezuschlage für diese erwähnte 14monatliche Periode 7332 fl. 39½ kr. und auf die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1866 jährlich 6365 fl. 91 kr.

Die sonstigen Bedingnisse können hieramts und bei den hierreisigen Finanzwache-Commissären eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Neu-Sandec, am 10. August 1863.

Edict. (655. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Zassów wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Amalie Kaufmann und des David Koss Rechtsnehmer des Johann Dobrowolski de praes. 4. Mai 1863, Z. 869 die executive öffentliche Feilbietung der der Teophila Wolińska gehörigen, in Radomyśl sub CN. 192 gelegenen Realität bestehend aus einem Wohnhause, Wirthschaftsgebäude und einem Gartengrunde zur Befriedigung der schuldigen Summe 225 fl. 75 kr. öst. W. (s. N. G.) bewilligt und zur Vornahme dieser Feilbietung zwei Termine als: am 10. und 24. September 1863 jedesmal um 10 Uhr V. M. im Orte Radomyśl angeordnet worden sind.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 1000 fl. öst. W. bestimmt, unter welchem diese Realität nicht hintangegeben werden wird. Weiter ist jeder Kauflustige schuldig, das Vadium pr. 100 fl. österr. Währ. zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, die übrigen Feilbietungsbedingungen endlich werden vor der Licitation selbst kundgemacht werden, und könne, wie der Schätzungsact selbst jederzeit in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon werden beide Theile, sowie die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, jene hingegen, welche nach dem 4. Mai 1863 derlei Recht erworben, oder denen der Executionsbescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den ihnen in der Person des Herrn Felix Pietrzycki bestellten Curators verständiget.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zassów, am 27. Juni 1863.

Z. 13206. **Ankündigung.** (682. 1-3)

Zur Sicherstellung der Buchbinderarbeiten für den Bedarf der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau sowohl, als auch jenen der hiesigen Finanz-Procuratur, Finanzbezirks-Direction, Landeshauptcassa, des Catastral-Mappen-Archives, Landes-Oekonomats, Gefällen-Oberamts, dann der beiden in Krakau befindlichen Steuerämter während des V. J. 1864 d. i. für die Zeit vom 1. November 1863, jedoch bedingt, nur auf die Dauer des Erfordernisses, daher vorläufig bis Ende October 1864 und längstens noch weiter für die beiden Monate November und Dezember 1864, wird eine Concurrenz-Verhandlung bei dem k. k. Finanzlandes Oekonomate (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9 im ersten Stockwerke) abgehalten werden.

Die schriftlichen Anbote sind versiegelt und belegt mit dem Vadium im Betrage von 100 fl. öst. W. im Termine bis einschließig den 10. September 1863 bei dem obgenannten Oeconomate einzubringen.

Ebendaselbst können die Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 21. August 1863.

Obwieszczenie.

W celu zabezpieczenia robót introligatorskich dla potrzeby c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbowéj, jako téż c. k. Prokuratoryi skarbowéj, powiatowéj Dyrekcyi skarbu, krajowéj głównéj kasy, archiwu map katastralnych, ekonomatu krajowéj Dyrekcyi skarbu, urzędu cłowego i obydwóch urzędów podatkowych w Krakowie, w ciągu roku administracyjnego 1864 t. j. zacząwszy od 1 listopada 1863 do końca października 1864 r. jednakowoż z ograniczeniem li tylko na czas potrzeby, a najdaléj i w następnych 2 miesiącach listopadzie i grudniu 1864 r. odbędzie się w c. k. ekonomacie krajowym (na pierwszém piętrze gmachu rządowego pod L. 9) na Stradomiu publiczna licytacya z pomocą ofert pisemnych.

Oferty te zapieczętowane, opatrzone w wadyum sto Złr. (100 Złr.) w. a. najdaléj do 10. września 1863 r. włącznie do godziny 2. popołudniu wniesione być powinny do c. k. ekonomatu krajowego.

Bliższe warunki licytacyi tamże w zwykłéj porze urzędowéj t. j. od godziny 8. rano do 2. po południu przejrzéć można.

Od c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbowéj.

Kraków, d. 21 Sierpnia 1863.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
26	2	328'' 35	+21°0	43	Süd schwach	heiter mit Wolken		+10°5	+22°3
	10	28 89	14°5	72	S. West still	heiter			
27	6	29 63	10°8	88	N. West „	„			

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**

Wiener Börse-Bericht

vom 25. August.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	72.75	72.85
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	82.35	82.45
vom April — October	82.50	82.60
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	76.70	76.80
dtto „ 4½% für 100 fl.	69.—	69.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	159.25	159.75
„ 1854 für 100 fl.	95.50	95.75
„ 1860 für 100 fl.	101.35	101.45
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17.—	17.50
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.50	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	76.50	77.25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	75.—	75.25
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	76.25	76.75
von Galizien zu 5% für 100 fl.	74.—	74.40
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	74.25	75.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	73.75	74.25
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	793.—	794.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. östr. W.	191.70	191.80
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	639.—	641.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1700.	1702.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	190.—	190.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	147.—	147.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	126.75	127.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	244.—	246.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	201.50	202.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	444.—	445.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	250.—	251.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	395.—	400.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	398.—	402.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	162.—	162.50
Pfandbriefe		
der Nationalbank auf CMze { 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.75	103.—
{ verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.25	92.50
der Nationalbank auf östr. W. { verlosbar zu 5% für 100 fl.	87.75	87.90
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	75.50	76.—
Lose		
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. östr. W.	134.80	135.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	92.—	92.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	115.—	116.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.50	53.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	34.—	34.50
Esterhazy zu 40 fl. CMze	94.—	94.50
Salm zu 40 fl. „	36.25	36.50
Palffy zu 40 fl. „	36.75	37.25
Clary zu 40 fl. „	33.50	34.—
St. Genois zu 40 fl. „	34.75	35.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	15.—	15.25
Wechsel. 3 Monate.		
Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 4%	94.50	94.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 3%	94.70	94.80
Hamburg, für 100 M. B. 3%	83.40	83.50
London, für 10 Pf. Sterl. 4%	111.80	111.80
Paris, für 100 Francs 4%	44.25	44.25

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	kr.	fl.	kr.	Letzter Cours fl.	kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5	33	5	32	5	32	5	33
„ vollw. Dukaten	5	33	5	32	5	32	5	33
Krone	—	—	—	—	15	30	15	35
20 Francstücke	—	—	—	—	8	95	8	96
Russische Imperiale	—	—	—	—	9	19	9	21
Silber	111	50	111	65	111	35	111	65

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Granica (über Nacht) 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Beilage

Amtsblatt.

N. 18175. **Kundmachung.** (670. 1 3)

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 23. Juli 1863 Z. 9059/524 im Einvernehmen mit dem h. k. k. Finanzministerium die Bemauthung der Międzybrodzier Kreisstraße und der im Zuge derselben befindlichen Brücken in der Richtung von Czarniec bis zur Karpathen Hauptstraße in Alt-Saybusch und zwar die Einhebung der Wegmauth für je 1 Meile, und der Brückenmauth der III. Tarif-Classe nach dem für ärarische Mauthen bestehenden Gebühren-Ausmaße in den zwei zu errichtenden Mauthstationen zu Porąbka & Zadziele vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren zu Gunsten der für die Erhaltung dieser Straße bestehenden Concurrenz zu bewilligen befunden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 11. August 1863.

Uwiadomienie.

Wysokie c. k. Ministerstwo Stanu w porozumieniu z c. k. Ministerstwem Skarbu raczyło dekretem z dnia 23 Lipca 1863 do l. 9059/524 zezwolić na omycenie dwie i 2/5 mil długiéj z Czarniec do głównéj karpackiéj drogi w Starym Żywcu prowadzącéj drogi obwodowéj Międzybrodzkiéj i na omycenie mostów na téj drodze znajdujących się na korzyść konkurencyi na lat pięć.

Myto drogowe na każdą milę, a myto mostowe podług klasy trzeciéj, taryfy dla poboru myta na skarbowych drogach istniejącéj w dwóch stacyach mytowych, t. j. w Porąbce i w Zadzielu pobiérać będzie.

Z c. k. Komisyi Namiestniczéj.

Kraków, dnia 11 Sierpnia 1863.

L. 11933. **Edykt.** (632. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Henrykę hr. Kuczkowską, że przeciw niej, pani Ksawerze Bugajskiéj i innym, p. Antonina hr. Kuczkowska względem zniesienia zafantowania ruchomości, na rzecz wierzycieli p. Kaźmiérza i pni. Henryki hr. Kuczkowskich uskutecznionego, wniosła pozew pod dniem 24 Sierpnia 1860 do l. 15016.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj pani Henryki hr. Kuczkowskiéj wiadomém nie jest, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jej tutejszego Adwokata p. Dra. Witskiego kuratorem nieobecnéj ustanowił, jemu rubrum pozwu doręczył, i z nim spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanéj aby w zwyż oznaczonym czasie potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém ces. król. Sądowi krajowemu doniosła, w ogóle zaś, aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisaćby musiała.

Kraków, d. 27 Lipca 1863.

Licitations-Kundmachung. (671 1-3)

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der für das Verwaltungs-Jahr 1864, das ist in der Zeit vom 1. Novbr. 1863 bis Ende Dezember 1864 erforderlich werdenden Materialien

am 30. September 1863

eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingebrachten schriftlichen und versiegelten Offerte in der Militär-Bauverwaltungs-Kanzlei am Ringplatz Nr. 51 wird abgehalten werden, allwo auch die hierauf bezüglichen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, daher nur die wesentlichsten derselben hier angeführt werden.

1. Das für das Verwaltungs-Jahr 1864 erforderliche Quantum besteht in

250 Cubic-Klafter Weichselsand für Bastion III
150 " " " V
150 " " für das Vorwerk Nr. 7 und
300 " " " " " Nr. 9 dann in
250 Waldklafter weiches Brennholz für den Ziegelschlag Dębniki; die Klafter 6' lang, 7' hoch aus 36"gen Scheitern ohne Kreuzstoß geschichtet.

2. Hat jeder Offerent 10% des für das von ihm zur Lieferung angebotene Quantum, entfallenden Betrages als Caution zu erlegen, die den Nichterstehern gleich nach der Verhandlung und den Erstehern gleich nach anstandslos bewirkter Ablieferung wieder rückgestellt werden wird. Jedoch haben letztere für etwaige Rechnungsmängel mit dem zehnten Theile der Caution bis zur Herablangung der Rechnungs-Erledigung zu haften.

3. Können die Offerte sowohl für das ganze ausgeschriebene Quantum, als auch für einzelne Objecte gestellt werden und müssen die für das zu liefernde Materiale verlangten Preise, so wie auch das zu liefernde Quantum sowohl mit Ziffern als mit Worten ausgedrückt und das Object, für welches zu liefern beabsichtigt wird, bestimmt und deutlich angegeben sein.

Die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object und die etwa zu entrichtenden Mathgebühren sind selbstverständlich beim Preis-Anbote mit inbegriffen.

4. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor von den ausgeschriebenen Materialien je nach Bedarf 1/3 mehr oder weniger einliefern zu lassen und hat der Offerent keine Einsprache zu erheben, wenn von dem offerirten Quantum nur ein Theil genehm gehalten werden sollte.

5. Muß jedes mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offert mit den ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Offerenten belegt sein und die Erklärung enthalten, daß er sich den ihm bekannten sowohl allgemeinen als speciellen Bedingnissen unterwerfen wolle.

6. Offerte, welche nach der obenangesetzten Zeit einlaufen sollten, werden nicht berücksichtiget.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, den 15. August 1863.

Z. 3821. **Kundmachung.** 674 (1 — 3)

Am 17. September l. J. um 3 Uhr Nachmittags wird in der Kanzlei des Podgórzer Magistrates die der Stadtgemeinde Podgórze gehörige unter CN. 8 gelegene früher als Bräuhaus benützte Realität sammt dem Nebengebäude und der dazu gehörenden Bau- und Garten-Grund-Area im beiläufigen Flächenmaße von 1 Joch 545 □ Klafter im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden.

Der Schätzungspreis beträgt 4330 fl. 8 kr., das Vadium 433 fl. ö. W.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die übrigen Lizitations-Bedingnisse in der Kanzlei des Podgórzer Magistrates eingesehen, und daß auch schriftliche Offerten eingebracht werden können.

Diese Offerten müssen jedoch, belegt mit dem Vadium, deutlich enthalten, den Vor- und Zunamen, sowie Charakter und Wohnort des Offerenten, den Anbot mit Buchstaben, endlich daß dem Offerenten die Lizitationsbedingnisse vollkommen bekannt sind, und er sich denselben unbedingt unterzieht. Auf später einlangende Offerten wird keine Rücksicht genommen werden.

K. k. Bezirksamt

Podgórze am 15. August 1863.

Obwieszczenie.

Ces. król. Urząd powiatowy w Podgórzu ogłasza niniejszém, iż w dniu 17 Września b. r. o godzinie 3ciéj po południu odbędzie się w Podgórzu w gmachu magistratualnym publiczna sprzedaż realności miasta Podgórza pod N. 8 położonéj, składającéj się z byłego browaru, budynku przybocznego i około 1 m. 545 kwadr. sążni gruntu.

Wartość szacunkowa wynosi 4,330 złr. 8 kr., a wadyum 430 złr. w. a.

Do téj licytacyi zaprasza się chęć kupna mających z tą uwagą, iż o bliższych warunkach powziąść można wiadomość w kancelaryi Magistratu miasta Podgórza, tudzież, iż także pisemne oferty wniesione być mogą.

Oferty te jednak mają prócz przypadającego wadyum, zawiérać imie, nazwisko, charakter i miejsce pobytu oferenta, tudzież cenę literami wyszczególnioną, jak niemniéj, że oferentowi znajome są warunki licytacyi, i że takowym bezwarunkowo się poddaje. — Późniéj wniesione oferty nie będą uwzględnione.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Podgórz, dnia 15 Sierpnia 1863.

Z. 10922. **Edict.** 675 (1 — 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, daß mit Note der k. k. Krakauer Grundentlastungsfondscasse vom 3. Juli 1863 Z. 961 an selbes der Betrag von 101 fl. 93 kr. ö. W. sammt folgenden Grundentlastungs-Obligationen:

Nr. 1131 über	. . . .	5000 fl,
" 10341 "	. . . .	1000 "
Nr. 16021 — 16023 à 100 fl	. .	300 "

lautend auf das Gut Swoszowa, ferner

Nr. 10342 und 10343 à 1000 fl.	.	2000 "
" 16024 über	. . . . .	100 "

auf dasselbe Gut lautend, endlich

Nr. 10344 bis 10347 à 1000 fl.	.	4000 "
" 16025 und 16026 à 100 fl.	. .	200 "

lautend auf Ludwig Komarnicki, jede mit 16 Stück Coupons der erste zahlbar am 1. Mai 1856 für die Masse des Gutes Swoszowa eingelangt und vom k. k. Steuer- als kreisgerichtlichen Depositenamte unterm 15. Juli 1863 Art. 2074 beeinnahmt wurde. Da dem Gerichte der Aufenthalt des von diesem Erlage zu verständigenden Gläubigers Joseph Marmarosz nicht bekannt ist, so hat selbes ihm zur Wahrung seiner Rechte den Herrn Advocaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Hrn. Adv. Dr. Rutowski zum Curator ad actum bestellt und verständiget ihn hievon mittelst dieser Verlautbarung.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow am 22. Juli 1863.

N. 3410. c. **Edykt.** (680. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Rzeszowski uwiadamia p. Franciszka Kobielskiego z życia i miejsca pobytu niewiadomego, że tegoż wierzytelność 1854 dukatów na Żurawiczkach wielkich i małych i Zalesiu dom. 42, pag. 338, n. 17 on. i pag. 340, n. 24 on. intabulowana, w tabeli płatniczéj do L. 7716/43 wydanéj, na VII. miejscu kollokowana jako już z innych funduszów zapłacona z ceny kupna dóbr Żurawiczki wielkie, Żurawiczki małe i Zalesie, jakotéż i z tabeli płatniczéj względem ceny kupna tych dóbr wydanéj, eliminowaną została.

Uwiadomienie o téj eliminacyi dla p. Franciszka Kobielskiego wygotowane, zostało wręczone p. Adwokatowi Lewickiemu jako kuratorowi dla p. Franciszka Kobielskiego z tego powodu postanowionemu.

Rzeszów, d. 24 Lipca 1863.

Nr. 351. **Kundmachung.** 676 (1 — 3)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. d. M. zu genehmigen geruht, daß schon mit Beginn des nächsten Schuljahres in 2 Militär-Unter-Erziehungshäusern Parallel-Abtheilungen in den höheren Jahrgängen, gegen Auflassung des 1. und in der Folge auch des 2. Jahrganges daselbst gebildet werden; daß ferner Zahlzöglinge und Stiftlinge in den zu Prerau, Bruk a. d. L. und Fischau befindlichen 3 Unter-Erziehungshäusern, über den Normalstand dieser Anstalten und nach Zulässigkeit des Belagsraumes daselbst gegen Berichtigung des für einen Zahlplatz in den Unteroffiziers-Erziehungs-Anstalten festgesetzten Beköstigungs-Pauschal-Betrages aufgenommen werden.

Hiernach wird mit Beginn des nächsten Schuljahres in dem Unter-Erziehungshause zu Prerau eine Parallel-Abtheilung des 3., in jenem zu Bruk a. d. L. eine solche Abtheilung des 2. Jahrganges aufgestellt werden, dagegen wird in jenem zu Fischau die Aufnahme der Aspiranten wie bisher in den 1. Jahrgang stattfinden.

Die Vormerkung der Aspiranten für die Aufnahme in die Militär-Unter-Erziehungshäuser hat fortan vom zurückgelegten 7. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre (bis Ende September jeden Jahres gerechnet) zu geschehen, jene Aspiranten aber, welche das 8. Lebensjahr überschritten haben, müssen bereits die Elementar-Schulkenntnisse besitzen, um in einen höheren Jahrgang eingetheilt werden zu können.

Hievon geschieht in Gemäßheit des hohen Kriegsministerial-Rescripts vom 15. d. M. Abtheilung 6, Nr. 2129 die allgemeine Verlautbarung.

Vom k. k. Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina.

Lemberg am 21. August 1863.

L. 1806. **Edykt.** (679. 1-3)

Ces. król. Urząd powiatowy jako Sąd wszystkich tych, którzyby w posiadaniu skryptów dłużnych przez p. Zygmunta Harn na dniu 26go Kwietnia 1849 i 26 Sierpnia 1849 na sumy 100 złr. m. k. i 50 złr. m. k. na rzecz p, Jana Katiersa wystawionych znajdywali się, aby te dokumenta w przeciągu roku i 6 niedziel tu w Sądzie okazali, albowiem w przeciwnym razie te dokumenta amortyzowane zostaną.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Wieliczka, 16 Sierpnia 1863.

N. 532. c. **Edict.** (669. 1-3)

Von dem k. k. Bezirksamte als Gerichte in Kolbuszow in k. k. Galizien wird bekannt gemacht, daß am 7. Februar 1837 Thekla Gec zu Kolbuszowa dólna ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechts ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Johann Januszewski in Kolbuszow dólna als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kolbuszow, am 11. August 1863.

Edykt.

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Kolbuszowy (w Galicyi) czyni się wiadomo, iż na dniu 7go Lutego 1837 r. Tekla Gec w Kolbuszowy dólnéj zeszła ze świata, nie pozostawiwszy rozporządzenia ostatniéj woli.

Ponieważ temu sądowi nie jest wiadomém, czyli i które osoby mają prawo do spadku jéj, dla tego wzywa się wszystkich, którzyby zamierzali z jakiego bądź tytułu prawnego rościć sobie prawo do spadku, żeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosili się z prawami swojemi do tego Sądu i przy wykazaniu swego prawa dziedziczenia wnieśli oświadczenie się za dziedziców, w przeciwnym bowiem razie spadek, dla którego tymczasem Jan Januszewski w Kolbuszowy dólnéj ustanowionym został za kuratora spadkowego, pertraktowany i przyznany zostanie tym, którzy się oświadczyli za dziedziców i tytuł swego prawa dzedziczenia wykazali, część zaś spadku nieprzyjęta lub jeżeli się nikt nie oświadczył do niego, cały spadek przez Rząd jako bezdziedziczny ściągniętym będzie.

C. k. Sąd powiatowy.

Kolbuszowa, d. 11 Sierpnia 1863.

N. 1556. **Ogłoszenie licytacyi.** (672. 1-3)

Celem zaspokojenia Pinkasowi Blitz wywalczonéj należytości 4500 złr. w. a. z. p. n. odbywać się będzie na Woli Justowskiéj przy Krakowie w pałacu p. Henryki hr. Kuczkowskiéj w dniach 9 i 24 Września 1863 r. i w dniach następujących każdą razą zacząwszy o god. 10 z rana przymusowa publiczna sprzedarz zajętych na 3961 złr, w. a. oszacowanych ruchomości t. j. mebli najwięcéj machoniowych, gobelinów wyrobów rzeźbiarskich, luster, wazonów, zegarów i innych sprzętów domowych do czego się chęć kupienia mających z tém zaprasza, że cena kupna zaraz zapłaconą być winna, i że za cenę szacunkową lub niżéj szacunku tylko na drugim terminie sprzedawać się będzie.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Liszki, dnia 9 Sierpnia 1863.

Nr. 38685. **Kundmachung.** (639. 1-3)

Bei der am 20. Juli l. J. in Lemberg vorgenommenen Losziehung aus der Stiftung des verstorbenen Gutsbesitzers Vinzenz Łodzia Ritter von Poniński zur Unterstützung armer Handwerksgesellen, woran 155 Bewerber Theil nahmen, haben:

Die I. Prämie mit 621 fl. 91 kr. öst. W. Felix Grabowski, Schneidergeselle, 1831 in Łukawielka, Tarnopoler Kreises geboren, r. k.

Die II. Prämie mit 518 fl. 26 kr. öst. W. Eduard Ślimakowski, Schneidergeselle, 1836 in Rudołowice, Przemyśler Kreises geboren, r. k.

Die III. Prämie mit 414 fl. 61 kr. öst. W. Johann Kwaśniewski, Schneidergeselle 1816 in Szczucin, Tarnower Kreises geboren, r. k. endlich:

Die IV. Prämie mit 310 fl. 96 kr. öst. W. Michael Boczek, Schustergeselle, 1837 in Nowotaniec, Sanoker Kreises geboren, r. kath. Religion, gezogen.

Was statutengemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 6. August 1863.

Obwieszczenie.

Przy, na dniu 20 Czerwca b. r. we Lwowie przedsięwziętém ciągnieniu losów z fundacyi zmarłego obywatela dóbr Wincentego Łodzi Ponińskiego dla wsparcia ubogich czeladników rzemieślniczych; na którém to ciągnieniu 155 ubiegających się udział brało, wyciągnęli:

I. premię 621 złr. 91 cent. wal. austr. Feliks Grabowski, czeladnik krawiecki, urodzony w roku 1831 w Łuce wielkiéj, obwodu Tarnopolskiego, rzymsko kat. religii.

II. premię 518 złr. 26 cent. w. a. Edward Ślimakowski, czeladnik krawiecki, w roku 1836 w Rudołowicach, obwodu Przemyskiego, urodzony, rz. kat. rel.

III. premię 414 złr. 61 kr. a. w. Jan Kwaśniewski, czeladnik krawiecki, urodzony w roku 1816 w Szczucinie obwodu Tarnowskiego, rz. kat. religii; nakoniec

IV. premię 310 złr. 96 cent. w. a. Michał Boczek, czeladnik szewski, urodzony w Nowotańcu, obwodu Sanockiego, rz. kat. religii.

Co podług statutów do publicznéj podaje się wiadomości.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 6 Sierpnia 1863.

L. 11187. **Edykt.** (673. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszém wiadomo czyni, iż do całego majątku ruchomego, zaś w tych krajach koronnych, w których ces. patent z 20 Listopada 1852 Nr. 251 dz. p. p. istnieje, także i do nieruchomego, — kupca Abrahama Wolkisera w Tarnowie konkurs otwiera.

Wzywa się zatém dotyczących wierzycieli, postanawiając pod jednem p. Adw. Dra Rosenberga z zastępstwem p. Adw. Dra Kaczkowskiego zastępcą i prowizorycznym administratorem masy, by jakiekolwiekbądź prawa i uzasadnione pretensye mają, w tutejszym c. k. Sądzie do 15 Listopada 1863 tém pewniéj zgłosili, gdyż inaczéj od istniejącego lub przyrosnąć mogącego majątku konkursowego, jak dalece takowy w czasie od wierzycieli wyczerpnięty zostanie, nieprzeszkadzając jednak prawom do pewnych części własności lub zastawu lub téż kompenzacyi wykluczeni będą i w ostatnim razie do odebrania wspólnéj należytości masy przymuszeni będą.

Zarazem do przesłuchania wierzycieli co do wyboru rzeczywistego administratora masy konkursowéj i wyborców wierzycieli wyznacza się termin na dzień 17 Listopada 1863 o godzinie 3 po południu, na którym dotyczący wierzyciele dla uniknienia skutków § 95 u. s. w razie niestawienia się objętych, stawić się obowiązani są.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 13 Sierpnia 1863.

L. 2219. p. **Obwieszczenie.** (642. 1-3)

Z ces. król. Urzędu powiatowego jako Sądu w Myślenicach, podaje się do powszechnéj wiadomości, iż celem zabezpieczenia żywności dla aresztantów na rok jeden, a raczéj na czas zarządu cztérnasto-miesięcznego, od dnia 1go Listopada 1863 do dnia 31 Grudnia 1864 trzy termina licytacyjne na dzień 3, 10 i 17 Września 1863 zawsze o godzinie 9 zrana w tutejszéj kancelaryi wyznaczone zostają.

Licytantów wzywa się do przybycia na wyż wyznaczone termina, z tym dodatkiem, iż w 10% wadyum opatrzyć się mają.

Warunki licytacyjne można tu w urzędowych godzinach przejrzéć.

Z c. k. Urzędu powiatowego.

Myślenice, d. 10 Sierpnia 1863.

ad Nr. 2279, de 1863.

Kundmachung.

(668. 1-3)

Für die k. k. Salinen zu Wieliczka und Bochnia werden im Verw. Jahre 1864 d. i. in der diesmal 14 monatlichen Periode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 nachstehende Materialien benöthigt, wegen deren Lieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka am 17. September 1863 eine Licitation stattfindet:

A. für Wieliczka.

250	Klafter trockenes kiefernes Scheiterbrennholz,
1,000	Stück buchene Gestänge 2° lang, 10" breit, 2" dick.
450	Stück tannene behauene Latten 3° lang, oben 2½" br., 1½" dick, unten 3½" bis 4" breit, 1½" dick,
2,000	Stück tannene geschnittene Latten 3° lang, 2½" br., 1½" dick.
4,000	Stück tannene Bretter 8° l., 12" br., 1" dick.
1,000	„ „ „ 3° „ 12" „ 1½" „
500	„ „ „ 3° „ 12" „ 2" „
100	„ „ „ 3° „ 12" „ 3" „
120	„ eichene Säulen 9' lang oben bezimmert 7—8" im ☐.
160	Stück kieferne Bretter 3° lg., 12" br., 2" dick.
70	„ „ „ 3° „ 12" „ 3" „
40	„ eichene „ 3° „ 12" „ 2" „
400	„ Marktbretter 2° „ 12" „ ½" „
2,000	Schock Dachschindeln 26" l. 3½ — 4" breit.
300	Metzen harte Holzkohlen.
600	Zentner Stroh.

B. für Bochnia.

1,100	Stück ordin. Kehrbesen,
800	Schock Dachschindeln 24" lg., 3½—4" breit.
60	Stück eichene Säulen 8' lang, durch 6' Schuh Länge, 6" im Quadrat bezimmert.
150	Stück tannene gesäumte Pfosten 3° lang, 12" breit, 3" dick.
700	Stück tannene gesäumte Bretter 3° lang, 12" breit, 1½" dick.
600	Stück tannene gesaumte Bretter 3° lang, 12" breit, 1" dick,
1,000	Stück buchene Gestänge 2° lang, 8" breit, 2" dick.
600	tannene Kastenhölzer ohne Rinde, 3° lg., unten 4" dick.
560	Stück geschnittene Latten 3° lang, 3" breit, 1½ dick.
150	Stück Mannsfahrten 2° lang, mit geraden 4" dicken Schenkeln und eichenen Sprossen,
100	Stück Wasserkannen.
160	espene Mulden 24" lang, 6—8" breit, 4" tief.
24	Stück Salzvierteln,
600	Stück buchene Haueisen Stiele.
100	„ unbeschlagene Schaufeln.
90	„ beschlagene „
30	„ buchene Mistgabeln.
10	„ Wagenkörbe.
10	„ Wurfschaufeln nach dem Muster des „ k. k. Zeugschofferamtes.
200,000	„ buchene Fässerkeilchen.

Lieferungslustige werden verständigt, daß sie hierauf versiegelte von Außen mit dem Worte „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte mit dem Vadium von 10% des ganzen Offertbetrages im Baren oder in Staatsobligationen nach dem Börsencurse oder aber mit Cassequittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k. österr. Amte erlegten Geldbetrag versehen, beim Präsidium der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka längstens bis 17. September 1863 Mittags 12 Uhr einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er die diesfälligen Bedingnisse, welche in der k. k. Directionskanzlei, beim k. k. Salinen-Materialamte und bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia einzusehen sind, genau kennt, und sich denselben unterzieht.

Auf nachträgliche, oder solche Offerte, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 13. August 1863.

ich kuratora na ich koszt i niebezpieczeństwo p. Adw. krajowego Dra. Zajkowskiego, dodając onemuż jako zastępcę p. Adw. krajowego Dra. Zielińskiego, z którym sprawa wytoczona podług istniejących ustaw sądowych dla Galicyi przeprowadzoną będzie.

Wzywa się więc pozwanych, ażeby w przeznaczonym czasie alby osobiście się stawili, albo dotyczące prawne dowody ustanowionemu kuratorowi udzielili, lub innego obrońcę sobie wybrali, i o tém tutejszy ces. król. Sąd obwodowy uwiadomili, w ogóle, ażeby wszelkich prawnych środków ku ich obronie służących użyli, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania takowych wypaść mogące, sami sobie przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy Sącz, 20 Lipca 1863.

Das Vadium beträgt 10% vom Ausrufspreise.

Die näheren Bedingnisse werden bei der Licitationsverhandlung bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde

Wadowice, 5. August 1863.

Z. 1435. **Licitations-Ankündigung.** (677. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung

1. von 218⅘ nieder-österr. Klafter hartes Buchen-Scheiterholzes für das Kreisgericht, städtisch deleg. Bezirksgericht, die Staatsanwaltschaft und das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Tarnow auf das Verwaltungs-Jahr 1864;
2. von 453⁵¹/₆₄ Wiener Ellen Zwillich, 1257¹⁷/₃₂ Wiener Ellen Leinwand, 87 Stück Eisenriemen mit ebensoviel Paar Fußfaschinen, 91 Paar Schnürschuhen und 91 Paar Sohlen zum Doppeln der Schnürschuhen sammt Anfertigung der für die Gefangenen präliminirten Montoursorten;
3. von 34 Wiener Pfund Stearinkerzen, 182½ Wiener Pfund Unschlittkerzen, 2 Wiener Pfund Wachskerzen, 622 Wiener Pfund Lampenöl, 5110 Stück Lampendochten, 12 Wiener Ellen baumwollener Lampendochte, 74 Wiener Pfund Schweinfett mit Knochenmark und Kienruß, und 185 Wiener Pfund ordinärer Seife;
4. von 1 Rieß Großkanzlei-Maschinpapier, 80 Rieß Kleinkanzlei-Maschinpapier, 100 Rieß Kleinconcept-Maschinpapier, 14 Rieß Groß-Bütten-Conceptpapier, 1 Rieß Median-Maschinpapier, 3 Rieß Groß-Pack-Papier, 30 Wiener Pfund Spagat, 150 Bund Federkiele, 40 Wiener Pfund Siegellack, 6 Stück großer Schachteln Zündhölzchen, 40 Wiener Ellen Pack-Leinwand, 600 Wiener Ellen Rebschnüre, 60 Schock Oblaten, 120 Halben Tinte, 20 Loth schwarzgelber Schnüre, 5 Dutz. Bleistifte und 3 Dutz. Rothstifte;
5. von 93 Wiener Zentner Kornlagerstrohes;
6. der Schmiedearbeiten für das kreisgerichtliche Gefangenhaus; endlich
7. verschiedener Requisiten und Hauserfordernisse für das kreisgerichtliche Gefangenhaus auf das Verwaltungsjahr 1864 und für jede dieser Unternehmungen abgesondert am 21. September 1863 und den folgenden Tagen um 9 Uhr früh eine Licitation in dem Kreisgerichts-Gebäude abgehalten werden wird.

Das Vadium beträgt für die Unternehmung

zu 1. 207 fl. österr. Währung,
zu 2. 93 fl. österr. Währung,
zu 3. 46 fl. 62 kr. österr. Währung,
zu 4. 73 fl. österr. Währung,
zu 5. 8 fl. österr. Währung,
zu 6. 3 fl. österr. Währung,
zu 7. 7 fl. 38 kr. österr. Währ., und zwar im Baren oder in gesetzlich gestatteten, coursmäßig, doch nicht über den Nominalwerth zu berechnenden 5 oder 4% öffentlichen Obligationen.

Zu dieser Licitation werden Unternehmungslustige mit dem eingeladen, daß sie die Bedingnisse hiergerichts einsehen können, und daß auch schriftliche, den Bedingnissen entsprechende und vorschriftsmäßig eingerichtete Offerten vor und während der Licitation der Licitations-Commission übergeben werden können.

Tarnow, am 23. August 1863.

Z. 3909 et 3965. **Edict.** (678. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte zu Teschen wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Herr Dr. Beer wider Chaim Rottenberg in Neusandez pcto. schuldiger Wechselsumme per 429 fl. 34 kr. österr. Währung c. s. c. sub praes. 2. Juni 1863 eine Klage eingereicht und um gerichtliches Erkenntniß hierüber gebeten; in Folge dessen wider Chaim Rottenberg auch die Zahlungsauflage de dato 2. Juni 1863 Z. 2662 erlassen wurde.

Nachdem dem k. k. Kreisgerichte der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Geklagten nicht bekannt ist und derselbe sich möglicher Weise außer den k. k. Kronländern befindet, hat dasselbe auf Kosten und Gefahr des letztern den mährisch-schlesischen Landes-Advocaten Herrn Dr. Demel zu seinem Curator bestellt, mit welchem diese Rechtssache dem Gesetze gemäß verhandelt und hiernach entschieden werden wird. Herr Chaim Rottenberg wird daher hievon mittelst dieses Edictes zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, daß er entweder rechtzeitig selbst erscheine oder dem bestellten Herrn Curator seine Rechtsbehelfe an die Hand gebe, oder aber sich einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte namhaft mache; überhaupt alles vorkehre, was derselbe zur Wahrung seiner Rechte nothwendig erachtet, weil er sonst die Folgen seines Versäumnisses sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Teschen, am 19. August 1863.

Nr. 3891. c. **Edykt.** (658. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy w Nowym Sączu zawiadamia niniejszym edyktem Gustawa Amadei Pernetta z życia i pobytu niewiadomego, a w razie gdyby nieżył, jego z nazwy i pobytu niewiadomych spadkobierców lub prawonabywców iż Teodor Wittig wniósł przeciw nim pod dniem 16go Lipca 1863 do L. 3891 pozew względem extabulacyi kwot 38 r. m. k. i 13 r. 33 kr. mon. kon. w stanie dłużnym sumy 6000 złp. na s. 30,000 złp. dobra Chełmiec z przyległościami obciążającéj przedtém dla Andrzeja Wittiga teraz zaś dla powoda intabulowanéj na rzecz Gustawa Amadei Pernetta po Humbercie i Krzysztofie Nier Marecholom zabespieczonych, i że w skutek tego pozwu termin do ustnéj rozprawy na dzień 16 Września 1863 o godzinie 10 rano w sporze powyższym wyznaczonym został, daléj uwiadamia tenże ces. kr. Sąd obwodowy Gustawa Amadei Pernetta, że Teodor Wittig złożył pod dniem 16go Lipca 1863 do L. 3890 ku zaspokojeniu kwot 38 złr. i 13 r. 33 kr. m. k. w stanie dłużnym sumy 6000 złp. na s. 30,000 złp. dobra Chełmiec z przyległościami obciążających zabezpieczonych, kwotę w gotówce 54 złr. 13 c. w. a. do zachowania sądowego, która to kwota pod dniem 17 Lipca 1863 do J. Art. 393 do depozytu sądowego przyjętą została.

Gdy pozwani z pobytu nie są wiadomi, przeto ustanowił c. k. Sąd obwodowy celem zastępywania

Nr. 331. **Kundmachung.** (646. 1)

Aufforderung zum Concurse um einen in der k. k. Theresianischen Ritterakademie für den Sohn eines Officiers der k. k. Armee gestifteten Platz.

Es ist neuerlich der von der verstorbenen Rittmeisters Wittwe Frau Theresia Freiin von Schellerer in ihrem Codicille vom 22. April 1825 für einen Zögling in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie auf immerwährende Zeiten gestiftete Platz ledig geworden.

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: Offiziers-Söhne von ehelicher und zugleich adeliger Geburt, und zwar: vom Ritter- oder Freiherrn-Stande (nicht vom Grafen- oder höheren Stande) deren beide Eltern adelig und mittellos sind und selbst kein eigenes Vermögen besitzen.

Vorzugsweise sind hiezu berufen: Offizierssöhne, deren Väter pensionirt sind, sich im Felde rühmlich ausgezeichnet und wenigstens den Rang eines Hauptmanns oder Rittmeisters bis einschließig eines Obersten in einem Linien-Infanterie- oder Cavallerie-Regimente bekleidet haben, außerdem können aber auch Söhne von noch wirklich im Militair mit obigen Eigenschaften und Rang dienenden Vätern aufgenommen werden. Den vorzüglichsten Anspruch darauf soll jedoch derjenige haben, welcher von der Familie der Freiherrn Ertel von Krehlau abstammt.

Von den abfallenden Stiftungs-Interessen jährlicher 630 fl. öst. W. wird das in der Theresianischen Ritter-Akademie festgesetzte Kostgeld per 525 fl. öst. W. bestritten, die übrigen 105 fl. ö. W. aber dem Zöglinge zu seinen übrigen Bedürfnissen unter Aufsicht und Obsorge seiner Eltern oder seines Vormunds behändigt.

Dem Kriegsministerium steht die Wahl und Ernennung des Stiftlings zu.

Zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1826 müssen sich die Eltern oder der Vormund vor Aufnahme des gewählten Stiftlings, in Folge der für die Theresianische Ritter-Akademie bestehenden Statuten verpflichten, im Falle als das mit 525 fl. öst. W. bemessene jährliche Kostgeld etwa erhöhet werden sollte, auch den die Stiftungs-Interessen übersteigenden Betrag, außerdem aber auch die in dieser Akademie vorfallenden Neben-Auslagen, so wie endlich die bei künftigem Austritte des Stiftlings aus derselben sich ergebenden Equipirungskosten selbst zu bestreiten, auch muß der Zögling nach den Statuten der Akademie zur Aufnahme in dieselbe vollkommen geeignet sein, und jedenfalls das 8te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 12te aber noch nicht überschritten haben.

Diejenigen, welche für einen ihrer Söhne den von weiland der genannten Freifrau gestifteten Platz in der Theresianischen Ritter-Akademie zu erhalten wünschen, haben ihre mit den vollständigen Beweisen, daß sie nach dem Wortlaute des Stiftbriefes die Ansprüche darauf, und insbesondere, daß sie den von der Stifterin verlangten Adelsgrad besitzen, dann mit dem Taufscheine, dem Impfungszeugnisse, den Schul- und Sitten-Attestaten des Aspiranten, und mit der schriftlichen Verpflichtung für den Fall der Aufnahme die in der Akademie bestehenden Neben-Auslagen, wie nicht minder die bei dem einstigen Austritte aus derselben sich ergebenden Equipirungskosten aus Eigenem bestreiten zu wollen, gehörig belegten Gesuche unmittelbar bei dem k. k. Kriegsministerium längstens bis 10. September 1863 einzureichen.

Hievon geschieht in Gemäßheit des hohen Kriegs-Ministerial-Reskripts vom 4. d. Monats Abtheilung 9, Nr. 6212, die allgemeine Verlautbarung.

Vom k. k. Landes-General-Commando für Galizien und die Bukowina.

Lemberg, am 11. August 1863.

N. 7354. **Kundmachung.** (630. 3)

Wegen Verpachtung der Brückenmauth an der Weichselparallelstraße bei Zator für die Zeit vom 1. November 1863 bis letzten October 1864, wird am 2. September l. J. in der Magistratskanzlei zu Zator und wegen Verpachtung der Brückenmauth bei Komorowice für dieselbe Zeit am 4. September l. J. in der Bezirksamtskanzlei zu Biala eine öffentliche Licitations- und Offert-Verhandlung abgehalten werden.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß die schriftlichen Offerten längstens bis 3 Uhr Nachmittags am Termine der Licitations-Commission übergeben sein müssen, und daß die Verhandlung selbst mit Schlag 5 Uhr Nachmittags geschlossen wird, daher spätere schriftliche oder mündliche Offerte nicht werden berücksichtigt werden.

Der Fiscalpreis beträgt bei Zator 259 fl.
dagegen bei Komorowice . . . . 536 fl. öst. Währ.

Z. 2270. **Edict.** (667. 1-3)

Vom k. k. Bochniaer Bezirksamte wird bekannt gegeben, es werde über Einschreiten des k. k. Wiener Neustädter Kreisgerichtes vom 17. Juni 1863 Z. 2247 zur Hereinbringung der von A. W. Schreibner ersiegten Restsumme pr. 190 fl. 48¾ kr. öst. W. sammt Nebengebühren die executive Feilbietung der dem Schuldner Constantin Hübner gehörigen am 9. Mai 1863 gepfändeten und abgeschätzten Fahrnisse namentlich einer Handdreschmaschine im Werthe von 120 fl. öst. W. und zweier Zugmajerischer Pflüge im Werthe von 36 fl. öst. W. in zwei Terminen und zwar am 17. September und 8. October 1863 um 9 Uhr Vormittags mit dem vorgenommen, daß diese Fahrnisse bei dem ersten Termine nur um oder über dem als Ausrufspreis dienenden Schätzungswerth, bei dem 2ten Termine aber auch unter dem Schätzungswerth gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Licitation im bezirksämtlichen Gebäude vorgenommen werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Bochnia, am 30. Juli 1863.

Edykt.

Ces. król. Sąd powiatowy Bocheński zawiadomia że w skutek rekwizycyi C. k. Sądu obwodowego w Wiener Neustadt z dnia 17. Czerwca 1863. do L. 2247 na zaspokojenie sumy 190 złr. 48¾ kr. w. a. z przynależytościami przez A. W. Schreibner wywalczonéj, przymusowa sprzedarz ruchomości dnia 9 Maja 1863 dłużnikowi Konstantego Hübnera synowi zajętych i ocenionych a mianowicie: młocarni ręcznéj w wartości 120 fl. i dwóch pługów Zugmajera w wartości 36 fl. a. w. w dwóch terminach a mianowicie na dniu 17. Września i 8. Października 1863 o godzinie 9. rano z tém dołożeniem się odbędzie iże owe ruchomości przy pierwszym terminie tylko za cenę szacunkową, lub wyżéj takowéj, zaś przy drugim i niżéj ceny szacunkowéj za gotówkę sprzedanemi będą. Zaprasza się więc chęć kupna mających z tym dodatkiem, że owa publiczna sprzedaż w budynku powiatowego Sądu przedsięwziętą zostanie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Bochnia, 30 Lipca 1863.

N. 10252. **Obwieszczenie.** (656. 1-3)

Ces. król. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Jakób Abraham w Tarnowie zamieszkały pod dniem 4 Grudnia 1861 do L. 18571 przeciw Andrzejowi Strzyżowskiemu, Felicyi z Strzyżowskich Romultowéj, Rozalii Strzyżowskiéj i Kamilowi Strzyżowskiemu o zapłacenie sumy 540 złr. m. k. czyli 567 złr. w. a. z przyn. skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, w skutek czego termin na dzień 15 Października 1863 o godzinie 9 po południu oznaczonym został.

Ponieważ pobyt zapozwanych sądowi wiadomy nie jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego Adw. p. Dra. Rosenberga z substytucyą p. Dra. Jarockiego na kuratora, z którym wniesiony spór według ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie. —

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili, lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu Sądowi oznajmili ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 9 Lipca 1863.

N. 7815. **Ankündigung.** (653. 1)

Zur Verpachtung der der Stadtgemeinde Andrychau hohenorts für das Jahr 1864 das ist vom 1. November 1863 bis letzten October 1864 bewilligten Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer und zwar mit 50% von gebrannten geistigen Getränken und mit 50% vom Biere wovon 31½ kr. öst. W. auf einen nied. öst. Eimer entfallen, wird am 10. September 1863 eine öffentliche Licitations und Offertverhandlung in der Magistratskanzlei zu Andrychau abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt . 900 fl. 6 kr. öst. W.
Das Vadium „ . 90 fl. — kr. öst. W.

Hievon geschieht mit dem Beifügen die allgemeine Verlautbarung, daß die übrigen Licitations- und Pachtbedingnisse bei der Licitationsverhandlung werden bekannt gegeben werden, und daß letztere selbst mit Schlag 5 Uhr Nachmittag abgeschlossen werden wird, daher später eingelangte schriftliche oder mündliche Anbote nicht berücksichtigt werden können.

K. k. Kreisbehörde.

Wadowice, am 11. August 1863.

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**